
Dieter Pohl ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte in München. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Geschichte der nationalsozialistischen Verbrechen und zur Geschichte Osteuropas.

Abbildungsnachweis:
Potsdamer Stadtschloß Ecke Lustgarten/Humboldtstraße 1949
© Potsdam Museum

Oldenburg

Dieter Pohl
Justiz in Brandenburg
1945–1955

Quellen und Darstellungen zur
Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für
Zeitgeschichte

Band 50

R. Oldenbourg Verlag München 2001

Dieter Pohl

Justiz in Brandenburg
1945–1955

Gleichschaltung und Anpassung

Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung
im Institut für Zeitgeschichte

R. Oldenbourg Verlag München 2001

Gefördert durch Mittel der VW-Stiftung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Pohl, Dieter:

Justiz in Brandenburg 1945 – 1955 / Dieter Pohl. – München :
Oldenbourg, 2001

(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte ; Bd. 50)
(Veröffentlichungen zur SBZ-DDR-Forschung im Institut für
Zeitgeschichte)

ISBN 3-486-56532-X

© 2001 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-56532-X

Vorwort

Die vorliegende Studie ist Teil eines Forschungsprojektes, das 1995 unter dem Thema „*Die Errichtung der Klassenjustiz nach 1945 in der SBZ/DDR in diktaturvergleichender Perspektive*“ in Angriff genommen worden ist. Das Projekt besteht aus vier Teilen, nämlich einer Untersuchung der Leitungsebene mit ihren z. T. wechselnden Institutionen sowie Analysen des Justizwesens auf regionaler Ebene in den Ländern Brandenburg und Thüringen bzw. nach Auflösung der Länder im Jahr 1952 in den dortigen Bezirken sowie einer Darstellung mit Dokumentation über die „Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952“. An der Vorbereitung des Projektantrages, der 1994 bei der VW-Stiftung eingereicht worden ist, war als damaliger Mitarbeiter des Instituts Prof. Dr. Günther Heydemann beteiligt, der noch vor Beginn des Projekts einem Ruf an die Universität Leipzig folgte. Dem Antrag entsprechend hat die VW-Stiftung dankenswerterweise die Finanzierung der beiden Regionalstudien übernommen und somit die Durchführung dieses Gesamtprojektes ermöglicht. Im Zentrum aller Studien steht die Darstellung des Transformationsprozesses von Justiz und Rechtsprechung sowie deren politische Instrumentalisierung in der SBZ und frühen DDR, wobei Vergleiche mit dem NS-System, aber ebenso mit der Sowjetunion und den Entwicklungen in den ostmitteleuropäischen Staaten zur historischen Einordnung und Bewertung perspektivisch einbezogen werden. In der Umsetzung dieses Konzeptes haben die Autoren jeweils eigene Schwerpunkte gesetzt und unterschiedliche zeitliche Abgrenzungen vorgenommen. Darin ist kein Nachteil zu sehen, da das Gesamtprojekt so flexibel konzipiert war, daß dem jeweiligen Thema entsprechende Fragestellungen und Vorgehensweisen gewählt werden konnten. Das Institut für Zeitgeschichte hofft, mit diesen vier Bänden die Erforschung der Justiz in der SBZ/DDR einen großen Schritt voranzubringen.

Horst Möller

Für Theresia

Inhalt

Einleitung	1
I. Die brandenburgische Nachkriegsjustiz unter Besatzungsbedingungen von Sommer 1945 bis Anfang 1948	11
1. Agonie und Wiedereröffnung des Rechtswesens (Sommer 1945) ..	11
a. Der sowjetische Einmarsch (11) – b. Die Herrschaft der Kommandanturen der Roten Armee (14) – c. Gerichtswesen auf kommunaler Ebene (15)	
2. Der Aufbau der Provinzialjustiz	18
a. Die Provinzialverwaltung (18) – b. Einrichtung und Etablierung der Provinzialjustizverwaltung (20) – c. Reorganisation der Gerichte (24) – d. Entnazifizierung (25) – e. Personalpolitik als Verwaltung des Mangels (28) – f. Die ersten Volksrichter (32)	
3. Die Entwicklung der Justiz im politischen Kräftefeld 1946/47	36
a. Die sowjetische Militärverwaltung (36) – b. Begrenzte Einflußnahme der DJV 1946/47 (41) – c. Justiz in der Provinzialpolitik 1946 (45) – d. Die Bildung des Justizministeriums (50) – e. Die Stellung der Justiz in der brandenburgischen Verfassung (54) – f. Die Auseinandersetzung um das Verwaltungsgericht (59)	
4. Rechtspolitik und Rechtsprechung 1945–1947	63
a. Justiz und Nachkriegsprobleme (63) – b. Anforderungen der Besatzungsmacht (66) – c. Reform und Revolution im Rechtssystem (71) – d. Verfahrensänderungen (80) – e. Die Rechtspolitik der ersten Jahre im Kontext (83)	
5. Sowjetjustiz und Internierungen	83
a. Verhaftung und Internierung durch sowjetische Behörden (83) – b. Die Sowjetischen Militärtribunale (89) – c. Die Auswirkungen der sowjetischen Strafaktionen (95)	
6. Nachkriegsjustiz unter Besatzung	96
II. Die Gleichschaltung der Justiz 1948–1952	101
1. Der Angriff auf die Justiz in der SBZ	101
a. Wandel der politischen Rahmenbedingungen 1948/49 (101) – b. Die SED-Zentrale und die Justiz 1948 (104) – c. Die DJV setzt sich durch (105) – d. SMA, Landesregierung und SED (107) – e. Das Justizministerium unter Druck (111) – f. Veränderung des Revisionssystems (113)	
2. Der zweite Personalaustausch	116
a. Eine neue Generation Volksrichter (116) – b. Personalpolitik an Gerichten: Parteikader und Volksrichter (118) – c. Das Schulungs-	

	system (121) – d. Disziplinierung, Entlassung, Kriminalisierung (124) – e. Kaderpolitik? (128)	
3.	Die Abgabe von Kompetenzen an andere Apparate	129
	a. Die Kriminalpolizei als Untersuchungsorgan (129) – b. Die Landesverwaltung für Staatssicherheit (133) – c. Die Abgabe des Strafvollzugs 1950–1952 (140) – d. Die Landeskontrollkommission (145) – e. Die konkurrierenden Behörden (149)	
4.	Der Wandel der Wirtschafts- und NS-Verfahren bis Anfang 1950 .	151
	a. Die Debatte um die Wirtschaftsstrafverfahren 1947/48 (152) – b. Wirtschaftsstrafprozesse 1948/49 (154) – c. Verfahren gegen „Großbauern“ (157) – d. Die frühen NS-Prozesse vor deutschen Gerichten (159) – e. Die 201-Verfahren und ihr Wandel (161) – f. Die Waldheim-Prozesse und späte Verfahren (168) – g. Die Politisierung der Prozesse (171)	
5.	Die Endphase der Landesjustiz 1950/51	172
	a. Justizpolitik in der Landesleitung (173) – b. Vom Justizministerium zur Hauptabteilung Justiz Brandenburg (174) – c. Die Etablierung neuer Leitinstanzen in Berlin (178)	
6.	Politische Justiz bis Mitte 1952	182
	a. Der Wandel im Rechtsdenken (183) – b. Politische Unterdrückung durch Prozesse 1949–1952 (190) – c. Die Kriminalisierung von Parteifunktionären (194) – d. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas (199) – e. Die Kriminalisierung des Grenzverkehrs (201) – f. Die Prozesse zur Unterstützung der Staatswirtschaft (205) – g. Die „wilde“ Verfahrensm Manipulation (210) – h. Stufen der politischen Verfolgung und ihre Grenzen (215)	
7.	Beobachtungen zum Verhältnis von Justiz und Gesellschaft	217
	a. Reaktion der Bevölkerung auf die Arbeit der Justiz (217) – b. Die „Öffentlichkeitsarbeit“ (220) – c. Der Einsatz von Laien bei Gericht (225) – d. Die Einwirkung der Bevölkerung auf die Justiz (228)	
8.	Auf dem Weg zur Gleichschaltung 1948–1952	231
III.	Auf dem Weg zur „sozialistischen Justiz“ ab Sommer 1952	235
1.	Der Umbau der Justiz 1952/53	235
	a. Bezirksjustiz (235) – b. Aufwertung der Staatsanwaltschaft und Verfahrensänderungen (238)	
2.	Politische Justiz und der „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“	241
	a. Die Kriminalisierung von Bauern und Unternehmern (241) – b. Volkseigentumsschutzgesetz und politische Prozesse (244) – c. Kriminalisierung der Kirchen (246) – d. Kalter Justizkrieg (248) – e. Justizkritik Frühjahr 1953 (253)	
3.	Der Neue Kurs als Intermezzo	256
	a. Justiz und Volksaufstand (256) – b. Neuer Kurs in der Justiz (259) – c. Rückkehr zur Repression ab Ende 1953 (262)	
4.	Komplettiertes Steuerungssystem und kontinuierliche Personalpolitik	267
	a. Mechanismen der Kontrolle (267) – b. Innerjustizielle Kontrolle (274) – c. Stabilisierung der Personalpolitik (277) – d. Bildung der Rechtsanwalts-Kollegien (279)	

5. Mitte der fünfziger Jahre: Grundlagen der sozialistischen Justiz . . .	282
a. Aufgaben der Justiz (283) – b. Personal (283) – c. Rechtsprechung (289) – d. Eine neue Verfahrenslogik? (292)	
6. Bilanz: Die Etablierung einer Justiz unter SED-Diktatur 1952–1955	294
7. Ausblick	296
IV. Justiz in diktaturvergleichender Perspektive	303
1. Das „Schreckbild“ NS-Justiz und sein Verblässen	307
a. Grundprobleme (308) – b. Der Justizapparat und seine Tätigkeit im Vergleich (310) – c. Die Rezeption der NS-Justiz (324)	
2. Leitbild Sowjetjustiz	326
a. Entwicklung und Rahmenbedingungen der Justiz in der Sowjetunion (327) – b. Struktureller Vergleich (330) – c. Sowjetisierung oder Stalinisie- rung? (338)	
3. Justiz in der „Volksdemokratie“: Parallellfall Polen?	342
a. Rahmenbedingungen der Justizpraxis in Polen nach 1944 (342) – b. Struktur und Tätigkeit der polnischen Justiz (345) – c. Unterschiede und Konvergenz der „Volksdemokratien“ (357)	
4. Gemeinsame Strukturen	359
a. Zielsetzung (359) – b. Organisation (362) – c. Justizpraxis (364)	
Zusammenfassung	369
Abkürzungsverzeichnis	375
Quellen- und Literaturverzeichnis	379
Personenregister	411

Einleitung

Kaum eine Institution konnte so tief in das Leben der DDR-Bürger eingreifen wie die Justiz. Zwar bearbeiteten Staatspartei und Geheimpolizei die Bevölkerung fortwährend mit Propaganda, Schulung, vielfach mit Leistungsentzug, Bespitzelung, mit psychischem und auch mit körperlichem Druck. Die Gerichte jedoch konnten die Freiheit des einzelnen vollends und auf Dauer entziehen.

Gerade deshalb war die Justiz der DDR lange Zeit ein prominentes Thema in der westdeutschen Öffentlichkeit und in der Forschung. Nach dem Zusammenbruch des ostdeutschen Staates begann eine neue, tiefergehende Beschäftigung mit dessen Justizgeschichte. Dabei ergeben sich Chancen wie Probleme zugleich. Chancen bieten der freie Zugang zu den Akten, aber auch die allmähliche Lösung der Forschung von politischen Rücksichtnahmen. Probleme können bei der retrospektiven Verkürzung besonders der Vorgeschichte der DDR entstehen. Auch ist es notwendig, die historiographische Untersuchung von der politischen und strafrechtlichen Beschäftigung mit der Justiz der DDR, wie sie während der Erarbeitung dieser Studie noch im Gange war, abzugrenzen.

Am Beispiel Brandenburgs gilt es, die Entwicklung des Justizapparates unter einem neuen politischen System, nämlich einer sowjetischen Besatzungsherrschaft im Übergang zur Parteidiktatur, zu rekonstruieren. Dabei spielen sowohl spezifisch landesgeschichtliche Fragen eine Rolle wie auch – mit fortschreitender Entwicklung – exemplarische Aspekte. Abschließend soll durch einen Vergleich mit anderen Justizsystemen unter einer Diktatur, welche in Zusammenhang mit der Entwicklung der DDR standen, eine erweiterte Perspektive in die Interpretation gebracht werden¹.

Das Interesse der vorliegenden Untersuchung kreist vor allem um die politische Geschichte der brandenburgischen Justiz von 1945 bis Mitte der fünfziger Jahre, weniger um die Rechtsgeschichte im besonderen oder um eine Gesellschaftsgeschichte des Rechts. Damit wird nicht zuletzt der Dominanz des Politischen in der Entwicklung der SBZ/DDR Rechnung getragen. Im Kern der Aufmerksamkeit steht die Frage, wie aus dem traditionellen Justizapparat des Landes ein Instrument der SED-Führung zur Durchsetzung ihrer justizpolitischen Prioritäten werden konnte. Welche Maßnahmen unternahmen zuerst die sowjetische Militärverwaltung und dann der Parteiapparat der SED, um die Justiz entsprechend zu verändern? Zunächst muß dabei auch der Wandel der politischen Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden, wie sie sich im neuen Land Brandenburg ausgeprägt haben und andauernden Veränderungen unterworfen waren. Als strategisches Mittel zur Gleichschaltung in allen Diktaturen gilt es die Personalpolitik

¹ Vgl. Hockerts, Zeitgeschichte, S. 18.

zu untersuchen, also die Entnazifizierung und die Ausbildung der Volksrichter, dann aber auch die späteren Entlassungswellen und die Stellung von Richter und Staatsanwalt im allgemeinen. Welche Rolle spielte demgegenüber der institutionelle Umbau, sei es auf formaler wie auch auf informeller Basis?

Anfangs hatte dabei die zugelassene politische Opposition eine bremsende Funktion. Diese war jedoch schon 1947 nur noch eingeschränkt möglich und besaß 1948 kaum noch Handlungsspielraum. Danach entfalteten sich die Konflikte weniger zwischen den Parteien als vielmehr zwischen den Apparaten, zusehends aber in der Justiz selbst. Schließlich versuchte die SED-Führung und mit ihr die Justizspitze, jeden einzelnen Richter zu beeinflussen. Nur an exemplarischen Beispielen kann dabei ermittelt werden, wie sich die Justizfunktionäre an die Systemveränderungen anpaßten und wie weit sie mit dem neuen Regime zu gehen bereit waren.

Der Vergleich mit anderen Politikbereichen wie der Polizei oder der Wirtschaftsverwaltung markiert die Stellung der Justiz im Prozeß der Gleichschaltung und zugleich ihren Stellenwert innerhalb der SED-Politik. Schließlich erweist sich auch ein Blick in die Entwicklung der Westzonen als nützlich, da er das Auseinanderdriften von traditioneller und neuer Justiz und somit den Grad der Veränderungen beleuchtet. Zugleich gilt es festzuhalten, was nun wirklich am klassischen Rechtssystem verändert wurde und inwieweit dies den Zielen der Staatspartei entsprach.

Neben den allgemeinen justizpolitischen Faktoren steht die konkrete Steuerung der Rechtspraxis, das eigentliche Ziel aller Bestrebungen von seiten der SED-Führung. Hierbei sind Herausbildung, Funktionsweise und Reichweite der Steuerungsmechanismen zu untersuchen. Zu nennen sind die Verflechtung von Partei und Staat, die Steuerung über Weisungen von verschiedenen Institutionen, in zweiter Linie aber auch die Rolle von Verfahrensfragen und materieller Rechtsetzung. Das Verhältnis von vertikalen Eingriffen durch Zentralinstanzen und horizontaler Steuerung im regionalen Rahmen soll ebenso näher definiert werden.

Somit läßt sich das Thema Rechtsprechung selbst nicht ganz ausklammern. Sie bildet quasi die Folie für Konformität und Nonkonformität des Justizpersonals, für direkte Eingriffe durch sowjetische Behörden oder die SED. Daraus folgt ein eindeutiger Schwerpunkt in der Strafrechtsprechung, dort besonders in der Behandlung von politischen und wirtschaftlichen Delikten. Für die zentrale Fragestellung nach der Durchsetzung des Regimes in der Justiz erscheint dieses Vorgehen unumgänglich, da hier auch die politischen Prioritäten zu suchen sind. Aus diesem Blickwinkel spielte das Zivilrecht, das freilich den quantitativen Schwerpunkt der Justiztätigkeit ausmachte, bis Mitte der fünfziger Jahre eher eine periphere Rolle. In diesem Bereich ist auch auf laufende Forschungen zu verweisen². So muß die Urteilsfindung im einzelnen hier letztlich im Hintergrund bleiben. Zum einen konnten repräsentative Urteilssammlungen nicht aufgefunden werden,

² Vgl. dazu das Projekt über die Zivilrechtsprechung Ostberliner Amts- und Stadtgerichtsbezirke: Schröder/Reich, Zivilrechtskultur in der DDR; und das Projekt von Inga Markovits über die Zivilrechtskultur einer Kleinstadt.

zum ändern war es nicht Ziel der Untersuchung, im Detail die Stichhaltigkeit von strafrechtlichen Vorwürfen zu klären.

In einem kurzen Exkurs soll dem Wandel des Rechtsdenkens vor allem ab 1948/49 nachgespürt werden, welches in der Folgezeit eine ganze Generation von Juristen prägte und das Selbstverständnis zwischen SED-Regime und Rechtswesen immer mehr anglich. Auf der anderen Seite nahm das Verhältnis von Justiz und Bevölkerung zwar einen zentralen Stellenwert in ebendiesem Selbstverständnis und in der Propaganda der Juristen ein, die tatsächliche Volksmeinung spielte hingegen in der DDR kaum noch eine ernstzunehmende Rolle. Ihr soll an einigen Zusammenhängen der Öffentlichkeitsarbeit und an – eher impressionistisch gewählten – Beispielen aus der sogenannten Berichterstattung nachgegangen werden.

Da der landesgeschichtliche Ansatz aber nicht nur die Durchsetzung allgemeiner Vorgänge am speziellen Beispiel nachvollziehen soll, müssen auch die Spezifika brandenburgischer Justizgeschichte herausgearbeitet werden: Zu nennen ist vor allem die Nähe zu Berlin, genauer zu dessen Westteil. Von dort strahlte der Widerstand gegen die Gleichschaltung der Justiz aus. In umgekehrter Richtung wurde der Grenzverkehr vor allem ab 1949 immer mehr kriminalisiert. Das zweite Spezifikum Brandenburgs ist die hohe Zahl der mit großer Härte geführten Prozesse gegen Bauern, zunächst wegen mangelnder Ablieferung der Ernte, 1952/53 im Rahmen der Kampagne gegen die Großbauern. Auch diese Vorgänge bieten einen Ansatzpunkt zur Untersuchung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Justiz. Schließlich bleibt aber auch zu fragen, wann die brandenburgischen Eigenheiten an Bedeutung verloren und in einer regionalen Justizgeschichte der DDR aufgingen.

Der Vergleich zwischen mehreren Diktaturen, die einen räumlichen, zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der SBZ/DDR aufwiesen, soll in der vorliegenden Untersuchung vor allem zur Schärfung der Analysekriterien dienen. Da sich das Teilprojekt auf die regionale Ebene beschränkt, müsste eigentlich auch der Vergleich hier ansetzen. Leider liegen zur brandenburgischen Justiz im Dritten Reich kaum Publikationen vor; es musste folglich auf andere Regionen oder auf einen typologischen Ansatz ausgewichen werden. Vielversprechend erschien ein Blick auf die polnische Justiz, da hier ähnliche Strukturbedingungen herrschten und der diesbezügliche Forschungsstand in Polen rasch voranschreitet. Die vergleichende Einbeziehung der sowjetischen Justiz ist schon aus analytischen Gründen notwendig, um die Frage nach dem Vorbildcharakter zu klären.

Der zeitliche Rahmen der Untersuchung erstreckt sich von den ersten Nachkriegstagen bis ins Jahr 1955. Die Zäsur des Mai 1945 ergibt sich für die Justiz von selbst, weniger dagegen die anderen hier gewählten Einschnitte. Durch die Zerlegung der Justizgeschichte in drei Phasen kann am besten deren genetische Entwicklung mitverfolgt werden. Die Zeit bis 1947 war bestimmt von der Etablierung kommunistischer Machtdominanz in der SBZ; in der Justiz fand zwar ein radikaler Personalaustausch statt, jedoch keineswegs eine Ausrichtung auf die kommunistische Linie. Vielmehr bestand ein fragmentarischer, aber durchaus beachtenswerter Föderalismus auch im Rechtswesen. Von 1948 bis 1952 wird hier die erste Phase der politischen Gleichschaltung angesetzt. Der Begriff der Gleich-

schaltung entstammt ursprünglich der Selbstdarstellung und der Wahrnehmung des Nationalsozialismus; er wurde jedoch frühzeitig auch für die Entwicklung in der SBZ verwandt³. Gleichschaltung faßt relativ präzise die Ausrichtung von Politiksektoren auf eine einheitliche Zielrichtung, in diesem Fall auf den Herrschaftsanspruch und die totalitäre Ideologie der herrschenden Kommunisten. Entwickelte sich dies zunächst in der politischen Arena und in der Justizzentrale in Berlin, so zog der politische Wandel im Jahre 1949 auch in der brandenburgischen Justiz immer weitere Kreise. Gleichzeitig erlebte das Rechtswesen einen erneuten Personalaustausch in seinen oberen Rängen. Der institutionelle Umbau war mit der Auflösung des Landes Brandenburg 1952 weitgehend abgeschlossen. Damit muß zugleich ein Bruch des landesgeschichtlichen Ansatzes in Kauf genommen werden; de facto war schon 1950 die Landesspezifität aufgehoben. Eine Weiterführung ist dennoch vertretbar, weil nach 1952 zwar weiterhin eine enorme personelle Rotation, jedoch nur noch wenige institutionelle Veränderungen stattfanden. So wird von einer Justizpolitik im Lande auf die exemplarische Darstellung der einzelnen Gerichte bzw. Richter und Staatsanwälte ausgewichen.

Die letzte Phase des Wandlungsprozesses begann mit den Justizrepressionen um die Jahreswende 1952/53. Danach mußten eine Reihe von neuen Justierungen im Rechtswesen vorgenommen werden, gleichsam die Erfassung der lokalen Ebene und eine Überführung in die „Normalität“ der Diktatur. Als Abschluß wurde hier aus einer Reihe von Gründen das Jahr 1955 gewählt, das keine Zäsur im eigentlichen Sinne bildet. Formal brachte 1955 das Ende der Besatzungsherrschaft, konkret das Ende der sowjetischen Justizkontrolle und der Tätigkeit der Militärtribunale. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Steuerungsmechanismen in der Justiz etabliert, die dann sukzessive verfeinert wurden. Beim Personal sank die hohe Fluktuation wieder, bis Ende der fünfziger Jahre erstmals eine stärkere Kontinuität gewährleistet war. Die Justizpolitik der SED wandelte sich jedoch noch erheblich, immer neue konkrete Zielvorgaben gingen an das Rechtswesen, zuerst mit der schwachen Entstalinisierung ab 1956, später mit immer wieder neuen Kurskorrekturen. Da dies jedoch Phänomene waren, die sich über die ganze Geschichte der DDR zogen, soll dies nicht weiter verfolgt werden.

Die Geschichte der Justiz in der SBZ/DDR kann als vergleichsweise gut erforscht gelten, wenn auch nicht sehr differenziert nach Entwicklungsphasen und Durchsetzungsebenen. Die Rechtsentwicklung wurde bereits systematisch von DDR-Rechtshistorikern untersucht, allerdings unter Ausklammerung politisch sensibler Bereiche wie etwa der kompletten Entscheidungsfindung in diesem Bereich, durchgängig mit der üblichen SED-Apologie und für die Zeit ab 1949 auf relativ schmaler Quellenbasis⁴.

Schon in den fünfziger Jahren existierte im Westen eine rege gegenwartsbezogene Forschung zur DDR-Justiz, die vor allem vom Untersuchungsausschuß freier Juristen getragen wurde. Diese halbamtliche Organisation, die fast

³ Vgl. Noack, Zeitpunkt der Gleichschaltung, S. 64 (Zitat Honecker); im Mai 1948 sprach sich Fechner gegen die Anwendung einer „öden Gleichschaltung“ der Länder aus, Entscheidungen der SED 1948, S. 57; vgl. auch Hildegard Heinze auf einer Dienstbesprechung der DJV am 26. 10. 1948, BA, DP-1, VA 7354.

⁴ Zur Geschichte der Rechtspflege; Anders, Demokratisierung (Diss.).

durchweg aus geflüchteten Juristen bestand, sah ihre Aufgabe vor allem in der Aufklärung über das Rechtswesen in der DDR und in dessen Bekämpfung⁵. Bahnbrechend wirkte dann ein historiographisch angelegter Überblick von Karl Wilhelm Fricke zur politischen Justiz der sowjetischen Militärtribunale und der DDR-Gerichte bis 1968, der von einem stärker rechtswissenschaftlichen Überblick von Wolfgang Schuller flankiert wurde⁶.

Frickes Ergebnisse bestätigen und auf Aktenbasis vertiefen konnte Falco Werkentin mit seiner Darstellung der politischen Justiz in der Ära Ulbricht⁷. Damit gelang es ihm, den politisch entscheidenden Sektor der Strafjustiz einer gründlichen Analyse zu unterziehen. Die organisatorischen und institutionellen Aspekte des Wandels in der Justizverwaltung bis 1950 untersuchte Heike Amos⁸. Sie legte eine erste aktengestützte Analyse des justizpolitischen Rahmens in der Frühphase vor, die bisher nur schwach ausgeleuchtet war. Die Autorin setzt den Beginn der Gleichschaltung in der Justiz bereits 1947 an und sieht nach 1948 keine tiefgreifenden Zäsuren mehr; eher am Rande bleibt die konkrete Politik der DJV und die Entwicklung in den einzelnen Ländern. Als grundlegend in der Erforschung der Justizsteuerung ist das Sammelwerk unter der Leitung von Hubert Rottleuthner anzusehen. Dort werden die einzelnen Aspekte der zentralen Justizsteuerung in der DDR analysiert. Etwas weniger kommen die frühen Jahre der Gleichschaltung bis 1950 zur Geltung sowie die Entwicklungen auf mittlerer und unterer Ebene, die nur am Rande Gegenstand dieses Forschungsprojektes waren⁹. Für die zentralen Bereiche der Justizpolitik bis 1952 wird Hermann Wentker demnächst eine umfassende Untersuchung vorlegen¹⁰. Einige Teilbereiche der Justizgeschichte haben darüber hinaus besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen, insbesondere das sogenannte Volksrichterwesen¹¹, die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft¹² und einige spektakuläre politische Prozesse, die jedoch fast alle außerhalb Brandenburgs stattgefunden haben. Die Ergebnisse dieser – hier nicht umfassend aufgeführten – Untersuchungen sollen im folgenden am Beispiel Brandenburgs vertieft und weitergeführt werden. Insgesamt bestätigen sich die Befunde der bisherigen Forschungen, wenn sie auch für die Zeit bis Anfang der fünfziger Jahre modifiziert werden müssen.

Die brandenburgische Geschichte nach 1945 hat – im Gegensatz zur Frühneuzeit – bisher noch kaum das Interesse der Historiker auf sich gezogen, insbesondere im Vergleich mit den anderen Ländern der SBZ. Zu erwähnen sind die landes- und regionalgeschichtlichen Veröffentlichungen aus der DDR, die sich aber kaum mit der Justiz beschäftigten und höchstens ein grobes Gerüst für den Hintergrund unserer Fragestellung abgeben. In der Bundesrepublik sind solche

⁵ Vgl. Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands.

⁶ Fricke, Politik und Justiz; vgl. auch seine zahlreichen Veröffentlichungen seither. Schuller, Geschichte und Struktur.

⁷ Werkentin, Politische Strafjustiz.

⁸ Amos, Justizverwaltung.

⁹ Rottleuthner, Steuerung; zu den frühen Jahren darin vor allem: Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz. Ähnlich angelegt ist: Im Namen des Volkes, Wissenschaftlicher Begleitband.

¹⁰ Wentker, Errichtung und Transformation.

¹¹ Wentker, Volksrichter; Pfannkuch, Volksrichterausbildung in Sachsen; Backhaus, Volksrichterkarrieren.

¹² Lorenz, Rechtsanwaltschaft.

Studien fast nicht zu verzeichnen. Seit 1990 beginnt sich dies – im Vergleich mit den anderen vier Ländern – erst allmählich zu ändern. Den Anfang machte der Überblick über die Landesgeschichte bis 1949 im sogenannten SBZ-Handbuch¹³; inzwischen liegt auch eine moderne Synthese zur brandenburgischen Geschichte bis 1990 vor¹⁴. Besonders zu erwähnen sind die neuen Darstellungen und die Edition zur Landesblockpolitik¹⁵, aber auch zum sowjetischen Speziallager Sachsenhausen. Speziell mit dem Umbau von brandenburgischer Verwaltung und Justiz hat sich bis jetzt ausschließlich die Geschichtswissenschaft der DDR beschäftigt; hier sind eine Reihe ungedruckter Dissertationen aus der DDR anzuführen¹⁶. In Bearbeitung befindlich sind Untersuchungen zur Agrar- und Wirtschaftsgeschichte und eine Studie über die Volkspolizei ab 1952 mit Schwerpunkt auf dem Bezirk Potsdam. Dabei wird allerdings – im Gegensatz zur vorliegenden Untersuchung – ein Ansatz mit Schwerpunkt auf lokaler Polizeitätigkeit, der Herrschaft als „soziale Praxis“ untersucht, verfolgt¹⁷. Im Vergleich zur brandenburgischen Geschichte existiert für die Geschichte der anderen Länder der SBZ/DDR ab 1945 schon eine reiche neue Literatur, die sich aber bisher ebenfalls nur punktuell dem Thema Justiz angenommen hat¹⁸. Somit bleiben die grundlegenden Arbeiten zur DDR-Justiz mit ihren generellen Ergebnissen und ihren Fallbeispielen auch für Brandenburg einschlägig.

Was die Quellenlage anbelangt, so ist weiterhin die Auswertung von Zeitungen unverzichtbar. Es gab eine reiche Justizberichterstattung besonders in der SED-Zeitung „Märkische Volksstimme“. Dies ist für die Fragestellung vor allem insoweit interessant, als die Presse einen eigenen Faktor in der Justizgeschichte darstellt, d. h. Kritik an der Justiz übte.

Die archivalische Überlieferung zum Thema ist vergleichsweise dicht. Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) findet sich umfangreiches relevantes Material in den staatlichen Akten (Bestände Ministerpräsident, Ministerium der Justiz mit über 1500 Bänden, Justizverwaltungsstellen usw.). Ohne größere Relevanz erscheinen demgegenüber die wenigen erhaltenen Akten der einzelnen Gerichte mit Ausnahme des Oberlandesgerichtes; dagegen erwiesen sich die sehr fragmentarischen Überlieferungen der Staatsanwaltschaften im einzelnen als recht bedeutungsvoll. Die Akten der sogenannten Landeskontrollkommission, die von 1949 bis 1953 für massive Interventionen in die Justiz verantwortlich zeichnete, waren im Archiv noch nicht bearbeitet und deshalb unzugänglich. Leider ist es auch nicht gelungen, systematisch Personalakten des höheren Justizpersonals zu ermitteln. Nur ein Teil der Personalakten fand sich in der Überlieferung des Justizministeriums der DDR wieder. Im allgemeinen enthält letzterer Bestand im Bundesarchiv vor allem Doppel der brandenburgischen Justizakten. Unerlässlich

¹³ Fait, Brandenburg.

¹⁴ Materna/Ribbe, Brandenburgische Geschichte.

¹⁵ Reinert, Brandenburgs Parteien; Protokolle des Landesblockausschusses.

¹⁶ Scherstjanoi, Volkskontrolle und staatliche Kontrolle; Schäfer, Entnazifizierung; Schulze, Prozeß der Herausbildung.

¹⁷ Lindenberger, Projektvorstellung; ders., La police populaire.

¹⁸ Weber, Rechtsstaat Thüringen; parallel zur vorliegenden Untersuchung erschien in dieser Reihe eine Studie von Petra Weber zur Justiz in Thüringen bis 1961: Weber, Justiz; vgl. zu Mecklenburg-Vorpommern: Bartusel, Rechtswesen, und die Schriftenreihe: Sächsische Justiz.

ist er freilich für die Zeit ab 1952, da die Bestände der Justizverwaltungsstellen, der regionalen Nachfolgeorganisationen des Justizministeriums, im BLHA eher lückenhaft sind.

Ein größeres Problem stellt dagegen die Überlieferung von seiten der SED dar. Die SED-Akten in der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR sind nur punktuell als einschlägig anzusehen, da sie für den landesgeschichtlichen Ansatz nicht so aussagekräftig sind. In den überlieferten Akten der Landes-SED und der Bezirksleitungen sind offensichtlich größere Kassationen bei den Abteilungen für Staat und Recht vorgenommen worden.

Ergänzend wurden einige Akten der Zentralen Kontrollkommission herangezogen, die bisher im Bundesarchiv, Außenstelle Coswig, lagerten und inzwischen nach Berlin transportiert wurden. Im Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin, konnten Einzelheiten über den CDU-Justizminister Stargardt und die Justizpolitik der Landes-CDU ermittelt werden, weniger im Archiv des Deutschen Liberalismus zur LDPD Brandenburgs. Zahlenmäßig gering, aber durchaus sehr gehaltvoll sind die Akten westlicher „Beobachter“ der Justiz der DDR. Der Bestand „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“ (UfJ) im Bundesarchiv Koblenz ist für das Projekt von besonderer Bedeutung, da das Führungspersonal des UfJ aus geflüchteten brandenburgischen Juristen bestand und die Informationsbeschaffung wie die Ausstrahlung des in Berlin residierenden UfJ sich in Brandenburg am besten entwickelte. Weitere – ähnlich strukturierte – Informationen ergaben sich aus den Akten des Ostbüros der SPD im Archiv der sozialen Demokratie.

Schwieriger gestaltete sich die Nutzung der Akten der Geheimpolizei in der SBZ/DDR, die beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, kurz: Gauck-Behörde, lagern. Sachakten zum Thema Staatssicherheitsdienst und Justiz konnten nur ganz fragmentarisch eingesehen werden, dafür aber einige personenbezogene Faszikel über einzelne Juristen. Insbesondere fehlen die Dokumente des MfS zur Überwachung der brandenburgischen Justiz, so daß der Einfluß der Geheimpolizei auf den Rechtsapparat nur in groben Zügen nachgezeichnet werden kann. Lediglich Spitzel-Berichte mit teilweise fragwürdigem Gehalt standen zur Verfügung. Akten zur eigenen strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit des MfS, also der Abteilungen IX, waren ebenso nur in minimalem Ausmaß nutzbar. Aufbau und Tätigkeit dieser Abteilungen konnten deshalb nur in Umrissen rekonstruiert werden.

Die Nutzung sowjetischer Akten zur Erforschung der SBZ-Geschichte ist immer noch starken Beschränkungen unterworfen. Im Bestand der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) im Russischen Staatsarchiv konnten bisher nur 24 Bände der Rechtsabteilung ermittelt werden, der – unzugängliche – dortige Bestand der SMA Brandenburg umfaßt 331 Bände, davon 108 Akten Personalunterlagen¹⁹. Ebenso schlecht steht es um solche Akten der SMAD-Rechtsabteilung, die im Archiv des Russischen Außenministeriums verwahrt wer-

¹⁹ Mohnhaupt/Schönfeldt, Normdurchsetzung, S. 552 f. Akten zur SKK Brandenburg befinden sich im Archiv des Russischen Außenministeriums.

den²⁰. Da der Aufwand, der zur Einsichtnahme in diese wenigen Akten nötig gewesen wäre, in keinem Verhältnis zu einem etwaigen Ergebnis steht, wurden russische Akten hier nicht herangezogen.

Je weiter man die Geschichte der DDR im Laufe ihrer Entwicklung nachverfolgt, desto schwieriger erweist sich die Auswertung amtlicher Akten. Findet sich für die Jahre der SBZ meist noch eine vielfältige individuelle Berichterstattung, so veröden die Texte in den fünfziger Jahren allmählich in stupider Formalität und Parteisprache²¹. Deshalb ist gerade für diese Zeit eine Distanzierung von der Quellensprache unumgänglich. Doch auch schon in den ersten Nachkriegsjahren kursierte eine Begrifflichkeit, die starke zeitgenössische Konnotationen aufweist und heute kritisch verwendet werden sollte. So verwischt der Begriff „Kriegsverbrecher“ die Spezifika der NS-Verbrechen; darüber hinaus wurde er schon frühzeitig in der SBZ für Personen verwandt, die selbst nach damaligen Kriterien nicht an NS-Verbrechen teilgenommen haben. Das in der DDR allgegenwärtige Wort „Volkseigentum“ hingegen verdeckt, daß die Bevölkerung darüber so gut wie keine Verfügungsmacht hatte usw. Hier findet sich eine Überschneidung von zeit-spezifischen Vokabeln mit dem Parteijargon der SED. In ganz eklatanter Weise gilt dies natürlich für die Begriffsverdrehungen im politischen Strafrecht der DDR, die oftmals jeglichen zuschreibenden Inhalts entkleidet waren.

Auch Konzepte aus der Erforschung der DDR-Justizgeschichte lassen sich nicht so ohne weiteres kritiklos verwenden, da sie oftmals nur sehr begrenzten heuristischen Wert haben. Eine Kennzeichnung wie „Klassenjustiz“ für das Rechtssystem der DDR bricht sich durchaus an der Realität, wie zu zeigen sein wird. Die moralische Kategorie des „Unrechtsstaats“ erscheint für die fünfziger Jahre zwar wohl angebracht; schließlich war seit Anfang 1950 die Verfolgung von echten oder vermeintlichen Gegnern mit systematischen Menschenrechtsverletzungen ein herausstechendes Merkmal des politischen Systems der DDR²². Allerdings trägt der Begriff im allgemeinen wenig zur Erklärung bei und nivelliert eher die gravierenden Unterschiede zum Dritten Reich.

Ebenso lassen sich die zahlreichen theoretischen Ansätze, die momentan in der DDR-Forschung zur Debatte stehen, nur sehr eingeschränkt für die Analyse des Rechtsapparats anwenden. Sinnvoller erscheint eine solche Unternehmung für den Vergleich verschiedener Justizsysteme, wie er im Schlußteil der Arbeit versucht wird. Die juristische Zeitgeschichtsforschung hat zuallererst mit dem Problem der Einordnung ihres Gegenstandes zu kämpfen, nämlich der Frage nach der Legitimität bestimmter historischer Entwicklungen in der Justiz. Kaum ein anderer Bereich des politischen und gesellschaftlichen Systems verlangt, aber auch genießt einen so hohen Legitimationsbedarf wie die Rechtsdurchsetzung. Deshalb sind alle gravierenden Veränderungen auf diesem Feld empfindliche Anzeichen für die Veränderung, in diesem Fall für die Zerstörung von traditionellen Strukturen. Gerade bei der Betrachtung von Diktaturen vermischt sich aber oft die wis-

²⁰ Auskunft Jan Foitzik, Berlin. Aktensplitter aus dem ehemaligen Parteiarchiv der KPdSU zur brandenburgischen Geschichte verwendet Kotsch, *Karrierewege in Brandenburg*.

²¹ Vgl. Lüdtkke, *Sprache und Herrschaft*.

²² Vgl. Werkentin, *Politische Strafjustiz*, S. 404.

senschaftliche Analyse mit retrospektiven Werturteilen²³. Natürlich gibt es keine „wertfreie“ Betrachtung von Diktaturgeschichte. Dennoch sind moralische Beurteilungen kein Mittel zur Analyse historischer Zusammenhänge. Von anderen Voraussetzungen geht ebenso die strafrechtliche Einschätzung der DDR-Justiz aus, wie sie sich etwa in den Urteilen des Bundesgerichtshofes niederschlägt. Wenn hier auch oftmals wichtige Quellen an die Hand gegeben werden, so ist die Zielsetzung und die Methodik bundesdeutscher Gerichte doch eine andere als die der Historiker. Sie sucht Individualschuld mit den Mitteln juristischer Regelwerke, weniger die Analyse politischer Zusammenhänge. Abschließend sei auf einige technische Probleme der Untersuchung verwiesen. Wenn für die Zeit ab 1952 von „Brandenburg“ die Rede ist, so meint dies das Territorium der drei Bezirke, ohne daß diese deckungsgleich mit den Ländergrenzen waren. Aus Gründen des Datenschutzes wird nur ein Teil der Akteure mit vollem Namen aufgeführt. Als zeitgeschichtlich bedeutsam werden alle Politiker, die Richter und Staatsanwälte ab der Land-/Bezirksgerichtsebene aufwärts und alle MfS-Funktionäre eingestuft. Wenn Urteile erwähnt wurden, erfolgt die Datierung immer nach dem Verkündungsdatum und nicht erst nach der Ausfertigung. Russische Namen folgen der Transskription.

Die vorliegende Studie entstand im Rahmen des Forschungsprojekts des Instituts für Zeitgeschichte „Die Errichtung der Klassenjustiz seit 1945 in der SBZ/DDR in diktaturvergleichender Perspektive“, gefördert mit Mitteln der Volkswagenstiftung. Zu danken habe ich meinen Kollegen am Institut, die das Unternehmen auf den Weg gebracht und vielfältig begleitet haben, besonders meinem Freund und Mitstreiter im Projekt, Dr. Hermann Wentker. Mein Dank gilt aber auch den vielen anderen Kollegen und Freunden, die mir dabei geholfen haben, allen voran Dr. Dierk Hoffmann, Veronika und Dr. Peter Skyba. Wichtige Hinweise und Hilfestellungen verdanke ich Dr. Arnd Bauerkämper, Dr. Jutta Braun, Christian Dierks, Uwe Donner, Dr. Jan Foitzik, Dr. Krzysztof Ruchniewicz, Dr. Petra Weber und Falco Werkentin. Dank gebührt den Damen und Herren aus den Archiven, besonders Frau Donn, Frau Neue und Frau Seidler vom Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam und Frau Prause von der Gauck-Behörde.

Widmen möchte ich dieses Buch meiner Frau Dr. Theresia Bauer, in Liebe und Dankbarkeit.

²³ Vgl. Stolleis/Simon, Vorurteile und Werturteile.

I. Die brandenburgische Nachkriegsjustiz unter Besatzungsbedingungen von Sommer 1945 bis Anfang 1948

1. Agonie und Wiedereröffnung des Rechtswesens (Sommer 1945)

a. Der sowjetische Einmarsch

Als die Rote Armee am 31. Januar 1945 erstmals die Oder überquerte, herrschte im Gau Kurmark der ungehemmte nationalsozialistische Terror. Die Massenmorde, die sich bis 1944 weitgehend auf die Lager und die von Deutschland besetzten Gebiete beschränkt hatten, schlugen nun auf das Reichsgebiet zurück. In der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 1945 ermordete die Gestapo 735 Häftlinge im Zuchthaus Sonnenburg im Kreis Landsberg (östlich der Oder). Im Zuchthaus Brandenburg-Görden, wo Anfang 1945 4500 Häftlinge untergebracht waren, nahm die Zahl der Hinrichtungen drastisch zu. Während des Krieges starben hier 1722 Menschen unter dem Fallbeil, die meisten von ihnen zwischen August 1944 und April 1945¹.

Katastrophale Zustände entwickelten sich in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern auf brandenburgischem Boden. Ende Januar 1945 begannen in Ravensbrück Massenmorde an angeblich marschunfähigen weiblichen Häftlingen, teils durch Erschießungen, teils in einer improvisierten Gaskammer. Das nahegelegene „Jugendschutzlager“ Uckermark wurde zum Vernichtungslager für diese Frauen umfunktioniert. Dort ermordete die Lagerbesatzung an die 4000 Menschen durch Giftspritzen oder durch Aushungern². Am 21. und 24. April 1945 brachen große Häftlingsgruppen zu sogenannten Todesmärschen aus Sachsenhausen, Ravensbrück und Uckermark in Richtung Mecklenburg auf³. Von den etwa 43 000 Häftlingen, die unter erbärmlichsten Umständen in den Norden getrieben wurden, starb vermutlich jeder dritte an Erschöpfung oder wurde von den Bewachern ermordet⁴.

Mit dem Näherrücken der Front waren zunehmend auch bisher nicht aus der Gesellschaft ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen durch Morde bedroht. Eine Grundlage dafür bildete die Verordnung des Reichsjustizministeriums zur Errichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945. Es kam zu einer Vielzahl stand-

¹ Vgl. Vorwort Hermann Weber in: Uhlmann, *Sterben um zu leben*, S. 14, der 2032 Hingerichtete nennt.

² Ebbinghaus, *Frauen gegen Frauen*, S. 275–300.

³ Vgl. Jacobbeit, *Die „Todesmärsche“ von Ravensbrück*.

⁴ Zonik, *Anus Belli*, S. 350. Genauere Forschungen stehen hier noch aus.

rechtlicher Erschießungen wegen „defaitistischen“ Verhaltens, so wegen Hissens der weißen Fahne⁵. Die Schlacht um Berlin machte Brandenburg binnen weniger Tage zu einem der größten Gräberfelder des Krieges⁶. Dabei kamen auch zahllose Zivilisten zu Tode, sei es bei den artilleristischen Bombardements, sei es bei Luftangriffen auf die Städte und Flüchtlingskonvois. Seit Anfang 1945 waren endlose Kolonnen Ostdeutscher auf dem Weg nach und durch Brandenburg. Allein Frankfurt/Oder passierten etwa 300 000 Personen⁷. Die Eroberung Brandenburgs und Berlins führte zu massiven Zerstörungen, vor allem südöstlich der Reichshauptstadt. Eine Vielzahl von Gerichtsgebäuden erlitt schwere Treffer und war nur noch zum Teil bzw. gar nicht mehr zu gebrauchen. Von den unversehrten Bauten wurden die meisten zunächst für Zwecke der Besatzungsmacht beschlagnahmt.

Mit der Einnahme von Potsdam am 30. April 1945 war die sowjetische Eroberung Brandenburgs weitgehend abgeschlossen. Für die Mehrheit der brandenburgischen Bevölkerung war das Eintreffen der Roten Armee wohl weniger mit dem Gefühl der Befreiung verbunden als vielmehr mit dem der Erleichterung über das Kriegsende⁸. Befreit wurden alle Insassen der Gefängnisse, egal ob politische oder nichtpolitische, die Häftlinge der Konzentrationslager sowie die Regimegegner und die Verfolgten, die in der Illegalität oder auf andere Weise das Dritte Reich überlebt hatten. Zu ihnen gehörten auch die zahlreichen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen aus den alliierten Staaten.

Ein anderes Bild des sowjetischen Einmarsches bekamen die meisten einheimischen Brandenburger; sie sahen sich oftmals den Ausschreitungen von Rotarmisten ausgesetzt. Die Ursachen für die Gewalttaten von sowjetischen Soldaten waren vielfältig. Die Vergeltung für die deutsche Gewaltherrschaft im Osten spielte eine zentrale Rolle, kann allein aber nicht alles erklären. Von Bedeutung waren auch die personelle Zusammensetzung der Einheiten, der Verfall der Truppenmoral, die extrem harten Kämpfe seit Sommer 1944 sowie die radikale Propaganda, und höchstwahrscheinlich ebenso die Befehlsgebung auf allen Ebenen. Man kann davon ausgehen, daß die Führung der Roten Armee östlich von Oder und Neiße systematisch erheblich brutaler Ausschreitungen gegen die deutsche Bevölkerung zuließ als westlich davon⁹.

Auf die regulären Einheiten folgten die NKWD-Truppen. Sie waren unter anderem für Massenverhaftungen von Funktionären des NS-Regimes und potentiellen Gegnern der sowjetischen Besatzungsherrschaft zuständig. Wie bei allen Alliierten fielen bestimmte Gruppen von deutschen Partei- und Staatsfunktionären unter „automatischen Arrest“. Im Gegensatz zum Westen gerieten die Festgenommenen im Osten allerdings in die Fänge einer totalitären Geheimpolizei. Im Januar/Februar 1945, als sie noch weitgehend östlich der Oder agierten, hatten

⁵ Am Beispiel Süddeutschlands ausführlich: Henke, Die amerikanische Besetzung Deutschlands, S. 845 ff.

⁶ Vgl. Richard Lakowski, Das Ende der Naziherrschaft in Brandenburg.

⁷ Buwert, Festung Frankfurt, S. 51; vgl. Dietrich/Eichholtz, Soziale Umbrüche in Brandenburg, S. 155 ff.

⁸ Für Potsdam vgl. Kasack, Dreizehn Wochen.

⁹ Vgl. Zeidler, Kriegsende im Osten, S. 135 ff.

allein die NKWD-Truppen der 1. Belorussischen Front über 4800 Personen festgenommen, von denen aber die Hälfte wieder freikam¹⁰.

Noch vor dem Angriff auf Berlin zeichnete sich jedoch ein gewisser Kurswechsel der Moskauer Führung gegenüber der deutschen Bevölkerung ab, der nun vor allem die Einwohner westlich der Oder betraf. Am 14. April attackierte die Prawda den antideutschen Extremismus von Ilja Erenburg; am 18. April nahm der Chef der Geheimpolizei Beria eine Neuregelung der Festnahme-Kategorien vor, zwei Tage später erfolgte der Stop der wahllosen Massendeportationen¹¹.

Das Problem der Gewalt gegen Zivilisten blieb jedoch bestehen. Verblieben die durchziehenden Einheiten der ersten Welle meist nur kurz an einzelnen Orten, so ging ein Großteil der Gewalttaten auf das Konto der unmittelbar nachrückenden Truppen. Zahlreiche „Siegesfeiern“ in der Woche vom 1. bis 9. Mai 1945 waren von gewalttätigen Ausschreitungen gegen Zivilisten begleitet¹². Am schlimmsten traf es meist die Frauen, die damals bei weitem die Mehrheit der Bevölkerung stellten. Wehrfähige deutsche Männer saßen im Sommer 1945 in der Regel in Kriegsgefangenschaft, viele in Internierung. Die Brutalität der Massenvergewaltigungen ist heute weitgehend bekannt, umstritten ist das Ausmaß. Allein gemessen an den Unterlagen der Gesundheitsämter, die über die Zunahme von Abtreibungen und Geschlechtskrankheiten Auskunft geben, muß ein großer Teil der Frauen direkt oder indirekt betroffen gewesen sein, teilweise bis in die Jahre 1947/48. So meldete die SMA Brandenburg etwa im Mai 1946 sieben Fälle von Vergewaltigung durch sowjetische Soldaten und weitere 42 durch „Marodeure“. In Gebieten nahe der Demarkationslinien wie Frankfurt/Oder oder Garnisonsstädten wie Fürstenwalde waren Frauen ständig bedroht¹³. Erst nach dem Sommer 1945 gingen die Militärbehörden schärfer gegen diese Form der Gewalt vor, die Bestrafungen fielen jedoch lokal sehr unterschiedlich aus.

Neben Plünderung, Raub und Vergewaltigung sind auch nach dem Sommer 1945 zahllose Morde zu verzeichnen, Schätzungen gehen bis zu mehreren tausend Opfern. Allein in Kleinmachnow am Südrand Berlins erschossen Rotarmisten ab dem 26. April vermutlich über 200 Zivilisten. Aus Königs Wusterhausen berichtet Günter de Bruyn von der Erschießung einer Frau durch Rotarmisten, die in ihr Haus einbrachen¹⁴. Nach dem Durchzug der kämpfenden Einheiten verschärfte sich die Gewalt gegen Zivilisten in einer zweiten Welle im Juni 1945. Die Hundert-

¹⁰ Semirjaga, Aspekte sowjetischer Besatzungspolitik, S. 573.

¹¹ Naimark, Russians in Germany, S. 76 f.; Zeidler, Kriegsende im Osten, S. 160–167; früher datiert bei Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 67; NKWD-Befehle Nr. 00101, 22. 2. 1945, und 00315, 18. 4. 1945, Ägde, Sachsenhausen bei Berlin, S. 46–51; Faksimile bei Prieß, Erschossen im Morgengrauen, S. 15–17. Vgl. den Tagesbefehl der 1. Belorussischen Front, 15. 4. 1945, Wir waren damals 19, S. 97 f., und die Befehle der 1. Ukrainischen Front (20. 4. 1945) und der 1. Belorussischen Front (22. 4. 1945) über die Veränderung im Verhältnis zur deutschen Bevölkerung, Bitwa sa Berlin, S. 220 f.

¹² Keiderling, Als Befreier unsere Herzen zerbrachen, S. 234–243. Ende April flauten die Gewalttaten zunächst ab: Sie wurden von den Kommandanten auf 2–3 pro Dorf (und Tag?) geschätzt, Bericht Politabteilung 8. Gardarmee, 29. 4. 1945; Bericht Militär-StA 1. Belorussische Front, 2. 5. 1945 in: Bitwa sa Berlin, S. 229, 245 f.

¹³ Naimark, Russians in Germany, S. 87 f.; vgl. Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 59 ff.

¹⁴ Bloch, Zwischen Hoffnung und Resignation, S. 31–33; de Bruyn, Zwischenbilanz, S. 300; vgl. auch Biddiscombe, Werwolf, S. 270 f.

tausenden von Flüchtlingen besonders aus der Neumark hatten vielfach schon vorher Erfahrungen mit Gewalttaten an ihren Heimatorten und unterwegs sammeln müssen. Sie hatten fast alles verloren, die Transporte kamen in Brandenburg oftmals noch 1946 in katastrophalem Zustand an¹⁵. Die Gewalttaten von Rotarmisten hielten bis ins Jahr 1947 an, als die Kasernierung die Truppen von der deutschen Bevölkerung weitgehend isolierte. In der Nähe von Kasernen fürchteten die Brandenburger weiter um ihre Sicherheit.

Erheblich verunsichert fühlte sich die Bevölkerung auch durch die große Zahl befreiter Fremdarbeiter und Kriegsgefangener, nicht zuletzt aus Angst vor Racheakten für deren oftmals brutale Behandlung. Mehrere tausend Polen zogen durch den Kreis Forst, einige plünderten dort¹⁶. Das Lager Sachsenhausen diente im Sommer 1945 zeitweise zur Unterbringung von Displaced Persons; die Oranienburger Bevölkerung beklagte sich über deren Überfälle¹⁷. Doch nicht für alle Fremdarbeiter bedeutete der Einmarsch der Roten Armee eindeutig die Befreiung. Die Repatriierungsbehörden transportierten zahlreiche Ukrainer wie Gefangene ab, die Gräber ihrer verstorbenen Leidensgenossen wurden eingeebnet. Ein geringer Teil der Repatriierten landete im Gulag, ein größerer jedoch als Zwangsarbeiter im Donez-Becken¹⁸.

Insgesamt war das Rechtsbewußtsein weiter Kreise der deutschen Bevölkerung im Frühjahr 1945 schwer gestört. Viele Brandenburger hatten unter der NS-Diktatur gelitten, weit mehr noch unter dem Chaos und der Gewalt in den letzten Tagen des Krieges. Für die Anhänger des NS-Regimes war eine Welt zusammengebrochen. Und sie alle standen vor einer ungewissen Zukunft, wußten nicht, was die sowjetische Besatzung nach dem verlorenen Krieg bringen würde.

b. Die Herrschaft der Kommandanturen der Roten Armee

Nachdem die Kampfverbände durch die Orte hindurchgezogen waren, richtete die Rote Armee in allen Kreisen und größeren Ortschaften Kommandanturen ein¹⁹. Diese übten zunächst die direkte Herrschaft in ihrem jeweiligen Bereich aus. Am 9. Juni konstituierte sich die Sowjetische Militäradministration in Deutschland, die zentrale Besatzungsinstanz. Es dauerte bis in den August hinein, daß die SMAD volle Kontrolle über die örtlichen Kommandanturen ausüben konnte.

Aber auch danach führten die lokalen sowjetischen Militärmachthaber noch ein relativ eigenständiges Regiment. Sie ernannten Landräte wie Bürgermeister und behielten sich die Genehmigung aller Personalentscheidungen auf kommunaler Ebene vor. Die Kommandanturen konnten selbständig über die Delegation von Aufgaben an die Kommunalverwaltungen entscheiden²⁰.

¹⁵ Vgl. Pape, Flüchtlinge und Vertriebene, S. 113.

¹⁶ SAPMO, NY 4182/853, Bl. 97–98, Bericht über den Landkreis Forst, o.D.

¹⁷ BLHA, Rep. 330, I/2/6, Bl. 156, KPD Oranienburg an KPD-Bezirksleitung, 6. 10. 1945.

¹⁸ Vgl. Poljan, Schertwy dwuch diktatur, S. 293 ff.; Sacharov/Filippovych/Kubina, Tscheckisten in Deutschland, S. 325 f.; de Bruyn, Zwischenbilanz, S. 301.

¹⁹ Zur Organisation der Kommandanturen Foitzik, Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 155 f.; am Beispiel Frankfurt/Oder: Wir waren damals 19, S. 187 ff.

²⁰ Vgl. den Aufgabenkatalog der 1. Ukrainischen Front für die Arbeit der Kommandanturen mit den

In den Wochen nach dem sowjetischen Einmarsch, verschiedentlich auch schon davor, bildeten sich autonome Ausschüsse, die kurzerhand die kommunale Verwaltung selbst in die Hand nahmen. Diese sogenannte Antifa-Bewegung war im Raum Brandenburg relativ schwach. Vor allem in den Städten um Berlin herum bildeten sich spontan größere Ausschüsse²¹. So konstituierte sich am 3. Mai 1945 ein „Antifaschistischer Vollzugsrat“ in Potsdam. Zahlreiche andere Kommunalverwaltungen wurden ad hoc von Angehörigen der Widerstandsgruppen oder deren Umfeld übernommen, die auch aus den Gefängnissen und Lagern zurückgekehrt waren. Die Ausschüsse unternahmen auf eigene Faust oder mit Genehmigung der Kommandantur bereits erste Aktionen gegen NS-belastete Bürger. Viele wurden entlassen, viele der Besatzungsmacht übergeben. Mancherorts mußten NSDAP-Mitglieder öffentliche Zwangsarbeiten verrichten. Bei Niemegekk errichtete die Antifa sogar ein Arbeitslager für belastete Nazis, das später von der Justizverwaltung übernommen wurde²². Meist hatten diese „revolutionären“ Verwaltungen und Komitees auch eine Stelle für Polizei und Justiz, in Potsdam sogar zusätzlich für die Rechtsanwaltschaft²³. Die Kommandanturen und die provisorischen Kommunalverwaltungen bestimmten in den meisten Städten über die Wiedereröffnung der Justizbehörden.

c. Gerichtswesen auf kommunaler Ebene

Der staatliche Zusammenbruch im Frühjahr 1945 hatte auch das Justizsystem erfaßt. Etwa im März/April 1945 war die reguläre Tätigkeit der Justiz im Gau Kurmark größtenteils zum Erliegen gekommen. Ein erheblicher Teil des Justizpersonals war zur Wehrmacht oder zum Volkssturm eingezogen worden, viele überlebten die Kampfhandlungen oder die Flucht vor der Roten Armee nicht.

Solche Staatsanwälte und Richter, die in der Wehrmachtjustiz tätig gewesen waren, sollten nach den Richtlinien des NKWD festgenommen werden. Darunter fielen auch alle Richter des Reichsgerichts und vereinzelt des Berliner Kammergerichts, das damals noch die für Brandenburg übergeordnete Instanz war. Unter den letzteren war nur wenig brandenburgisches Personal, mehr schlugen hingegen die Festnahmen von Richtern der Sondergerichte zu Buche. Hin und wieder wurden auch andere Angestellte der Gerichte vom NKWD verhaftet, dann meist aber wieder freigelassen²⁴.

Genauere Daten über den Verbleib des Justizpersonals liegen nicht vor. Aus anderen Gebieten ist jedoch überliefert, daß beim Einmarsch der Roten Armee manchmal nur noch ein Drittel der Richter, Staatsanwälte und Angestellten anwesend war. Trotz des enormen Ausmaßes an Zerstörung und Flucht ist es jedoch

Verwaltungen (13. 5. 1945), der keine Anweisungen zur Behandlung der Justiz enthält, Bitwa sa Berlin, S. 391–398.

²¹ Vgl. Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 45; SAPMO, NY 4036/684, Bl. 1–10, Vorläufiger Bericht der Landwirtschaftsabt. der brandenburgischen Provinzialverwaltung, 9. 8. 1945. Für Brandenburg ist diese Bewegung noch nicht hinreichend erforscht.

²² Vgl. BLHA, Rep. 330, Nr. 10, Bl. 26, Sitzung Antifa Belzig, 3. 8. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 31–34, Tätigkeitsbericht Abt. Strafvollzug MdJ an SMA (Gofschtein), 3. 1. 1947.

²³ Manfred Uhlemann, Neubeginn in Potsdam., S. 302.

²⁴ BLHA, Rep. 212, Nr. 596, Bl. 1c, OStA an Oberbürgermeister Potsdam, 23. 7. 1945.

übertrieben, von einer völligen Zerschlagung des Justizapparates in Brandenburg zu sprechen²⁵. Zahlreiche Amts- und Landgerichte konnten mit reduziertem Personal alsbald weitergeführt werden. Im Vergleich mit der Provinz Sachsen und den Ländern Sachsen bzw. Thüringen war der Einschnitt jedoch tief.

Parallel zur Weiterführung der regulären Gerichte entstanden in Brandenburg Bezirks-, Stadt- und Volksgerichte. Dieser unstrukturierte Wildwuchs des Gerichtswesens war auf Initiative der lokalen Herrschaftsträger zustande gekommen, resultierte aber aus dem Zusammenbruch zentraler Justizorgane und des ganzen Kommunikationssystems. Im havelländischen Brieselang beispielsweise ordnete der sowjetische Kommandant die Bildung einer Polizeistation und eines Ortsgerichts an. Die Ortsgruppe der KPD schlug dafür das Personal vor²⁶. In Altlandsberg richtete die KPD sogar eine „politische Abteilung“ für das Stadtgericht ein²⁷. Noch im Dezember 1945 forderte die KPD in Wittenberge ein Volksgericht gegen Überfälle. Erst als in einer öffentlichen Versammlung sofortige Hinrichtungen verlangt wurden, zog die Partei die Bremse an²⁸.

Die Eröffnung der Gerichte gestaltete sich sehr unterschiedlich. Sie war abhängig vom Drängen der jeweiligen Kommandantur, von der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und Personal. Das Amtsgericht Perleberg arbeitete ohne Unterbrechung ab dem 8. Mai 1945 weiter, das Schöffengericht beim Stadtgericht Potsdam hatte seine erste Verhandlung am 16. Juli²⁹. Neben den Zerstörungen und Beschlagnahmen der Gebäude war der eklatante Mangel an Justizpersonal sicher das zweite Hauptproblem der „Stunde Null“. Die meisten Kommandanturen suspendierten alle NSDAP-Mitglieder unter den Richtern und Staatsanwälten oder ließen nur noch ihre befristete hilfswise Heranziehung zu. Da nun aber ein erheblicher Teil dieses Personals „Parteigenosse“ gewesen war, zeigte sich hier wie in allen anderen Bereichen der Politik sofort das Dilemma zwischen Personalbedarf einerseits und politischen Vorgaben andererseits. Denn auf Volljuristen wollte etwa die Stadtkommandantur Potsdam auf keinen Fall verzichten. Beim dortigen Stadtgericht und Stadtobergericht wurden schließlich 20 % der vorhandenen Juristen übernommen und 30 % durch neue Kräfte ersetzt³⁰. Als „Richter im Sofortinsatz“ ernannten die Kommandanturen und Stadtverwaltungen vor allem bekannte NS-Gegner, aber auch reaktivierte alte Juristen, Rechtsanwälte und Justizfunktionäre aus dem mittleren Dienst. Insgesamt war der Anteil der Juristen im „Sofortinsatz“ in Brandenburg zwar vergleichsweise hoch, jedoch nie dominant. Er betrug Ende 1945 22 % beim höheren Justizpersonal in der SBZ, in Brandenburg etwa ein Drittel aller Richter und die Hälfte aller Staatsanwälte³¹. Daß dabei vielfach Personen zum Einsatz kamen, die nur wenig oder keine Erfahrung

²⁵ So: Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 44.

²⁶ Anders, Demokratisierung, in: JfG, S. 386.

²⁷ SAPMO, NY 4182/1197, Bl. 15, Brief des Leiters der „Politischen Abteilung im Stadtgericht Altlandsberg“ an das ZK der KPD, o.D. (1945).

²⁸ BLHA, Rep. 330, Nr. 11, Bl. 54–62, Denkschrift KPD Kreis Westprignitz, 5. 3. 1946.

²⁹ BA, DP-1 VA 12, Bl. 169–182, DJV/III-Bericht über die Revision des AG Perleberg am 29. 6. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 596, Bl. 1c, OStA an Obgm. Potsdam, 23. 7. 1945.

³⁰ BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 1–23, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 4. 8. 1945 (als Bericht an SMA versandt).

³¹ Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 90; Amos, Justizverwaltung, S. 140.

in der Rechtsprechung hatten, wurde wegen der Beschränkung auf die Behandlung von Eigentumsdelikten und Scheidungssachen nicht als schwerwiegend angesehen.

Über das bestehende Gerichtssystem hinaus gab es örtliche Initiativen, sogenannte Orts- oder Friedensgerichte für Bagatellsachen einzurichten. Dies galt besonders in solchen Gebieten, die wegen ihrer geographischen Lage und wegen der Verkehrsverhältnisse vom Justizsystem abgeschnitten waren. Sondergerichte zur schnellen Aburteilung von NS-Verbrechern entstanden vor allem im Kreis Bernau³². Anfang September machte der Oberlandrat von Bernau den Vorschlag, solche Volksgerichte aus einem Berufsrichter und vier Laien, davon zwei NS-Opfer, flächendeckend einzurichten: „Unserer Meinung nach ist die Bevölkerung schon ungeduldig und wartet darauf, daß Denunzianten, SA Angehörige, die auf Arbeiter eingeschlagen haben oder stadtbekannte Großschieber endlich bestraft werden.“³³ „Für die Verfolgung von volksschädlichen oder rechtswidrigen Handlungen der Mitglieder der aufgelösten nationalsozialistischen Partei“ ordnete daraufhin der Landrat von Niederbarnim die Einrichtung eines Volksgerichtes mit umfassenden Zuständigkeiten und ohne Berufungsmöglichkeit an³⁴. Ähnliche Initiativen starteten die Polizeidezernenten der Kreise, offensichtlich nach zentraler Abstimmung³⁵. Eine flächendeckende Installierung solcher Volksgerichte kam jedoch nicht zustande, ihre Tätigkeit blieb nur eine kurze Episode³⁶.

Blickt man auf das Jahr 1945 zurück, so unterlag die Justiz in Brandenburg und in den anderen Gebieten östlich der Elbe zunächst einem weiteren Verfall. Waren viele Gerichte im Nationalsozialismus zu Werkzeugen des NS-Terrors geworden, so fehlte es nun an der Infrastruktur, am Personal und an einheitlichen Richtlinien. Für mehrere Monate, bis in den September 1945 hinein, atomisierte sich das Rechtswesen in kommunale Einheiten. Dabei war der Wunsch der Bevölkerung nach rechtlicher Sicherheit und Ahndung von Unrecht so groß wie nie. Aber entwickelte sich daraus auch das Bestreben nach einem völligen Wandel in der Justiz, gar ein revolutionäres Rechtsbewußtsein? Bei der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung wohl nicht. Denn nicht die Umwälzung des Rechtssystems stand im Vordergrund, sondern die Rückkehr zu einem gesicherten und geordneten Leben.

³² BA, DP-1 VA 597, Ano. Prov.präs. über die Reorganisation der Justiz, 17. 9. 1945; Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 213.

³³ BLHA, Rep. 212, Nr. 486, Bl. 1, Oberlandrat Bernau (Neddermeyer) an Landräte und Provinzialverwaltung, 1. 9. 1945.

³⁴ Ebenda, Bl. 3–4, Landrat Niederbarnim an AGe Bernau, Rüdersdorf, Stadtgericht Oranienburg, 6. 9. 1945.

³⁵ BLHA, Rep. 203, Nr. 111, Bl. 17–18, Rundschreiben Abt. Polizei Provinzialverwaltung, 4. 9. 1945, mit Resolution der Tagung der Polizeidezernenten.

³⁶ Volksgerichte in Lebus und Brüssow, letzteres bereits geschlossen, verzeichnet noch SAPMO, DY 30/IV 2/13/407, Revisionsbericht Benjamin über Justizbehörden in Eberswalde, 25. 11. 1946.

2. Der Aufbau der Provinzialjustiz

a. Die Provinzialverwaltung

Mit der Bildung der Provinz Mark Brandenburg am 9. Juli 1945 war die Phase der Atomisierung der Herrschaft offiziell zunächst abgeschlossen. Zumindest auf dem Papier gab es wieder eine Provinzialverwaltung. Zeitgleich wurde die Einrichtung einer Sowjetischen Militäradministration (SMA) Brandenburg angeordnet. Sie entstand aus den in Brandenburg stationierten Truppenteilen der Roten Armee. Der sogenannte Stellvertreter für Zivilangelegenheiten, Wassilij Michajlowitsch Scharow, war nun der eigentliche Herrscher der Provinz. Scharow galt – etwa im Vergleich zu seinem thüringischen Kollegen Kolesnitschenko – als relativ gemäßigter Vertreter der Militärverwaltung³⁷.

Die SMA war ab Herbst 1945 die entscheidende Instanz in Brandenburg, sie konnte in nahezu allen Bereichen die Politik bestimmen. Eingeschränkt waren ihre Befugnisse lediglich durch die übergeordnete SMAD in Berlin-Karlshorst und in den Bereichen Demontage sowie Geheimpolizei. Das NKWD/MGB war in Brandenburg mit einem – seit Dezember 1946 so genannten – Operativen Sektor vertreten, dem mehrere Operative Gruppen und Truppeneinheiten unterstanden³⁸. Während die exekutiven NKWD-Einheiten in den Verwaltungsapparat eingebaut wurden, war die eigentliche Geheimpolizei, das MGB, in Brandenburg mit etwa 90 Offizieren unter den Generalmajoren Fokin und (ab März 1946) Filatow weitgehend unabhängig von der SMA³⁹.

Den Aufbau der deutschen Provinzialverwaltung nahm eine Vertrauensperson der sowjetischen Behörden in die Hand, Bernhard Bechler. Bechler war Major der Wehrmacht gewesen und im Raum Stalingrad in Kriegsgefangenschaft geraten. Dort schlug er sich relativ schnell auf die sowjetische Seite und nahm an der Gründung des Nationalkomitees „Freies Deutschland“ (NKFD) und des Bundes Deutscher Offiziere teil, in dessen Vorstand er anschließend saß. Bis zum Juni 1945 machte Bechler eine steile Karriere: 1944 kam er in die Zentrale Antifaschule Krasnogorsk und wurde dann NKFD-Frontbevollmächtigter in der 2. Belorussischen Front, in deren NKFD-Frontschule er auch lehrte. Ende April 1945

³⁷ Scharow war angeblich im Krieg Kommandeur einer Partisanenabteilung in Weißrußland gewesen, Sägebrecht, Nicht Amboß, S. 311 ff. Neben Kotikow wurde Scharow als Nachfolger von Tjulpanow gehandelt, vgl. SWAG, Uprawlenie propagandy, S. 216, 223.

³⁸ Im Oktober 1946 wurden die „Opergruppen“ vom MWD an das MGB übergeben, Sacharov/Filippowych/Kubina, Tschekisten in Deutschland, S. 300 ff., 331. Zeitweise gab es als Zwischenebene Operative Bezirke in Potsdam, Cottbus und Eberswalde. Es bestand vermutlich eine Operative Gruppe mit bis zu 24 Mann in jedem Landkreis, nachweisbar in Bernau, Eberswalde, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam. In Neuruppin residierten acht Offiziere, acht Dolmetscher, weiteres Hilfspersonal sowie 20 MWD-Soldaten; Foitzik, Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur, S. 130; Lipinsky, Ketschendorf, S. 367, 375 f., erwähnt darüber hinaus das 221. und das 322. Konvoiregiment.

³⁹ Foitzik, SMAD, S. 56, 60; ders., Sowjetische Militäradministration – Struktur, S. 453, 461; Semirjaga, Aspekte sowjetischer Besatzungspolitik, S. 574; Filatows Stellvertreter war Oberst E. P. Gorelow (Von Potsdam nach Workuta, S. 11), sein Stabschef Oberstleutnant „Kunieczow“ (BLHA, Rep. 212 Nr. 29, Bl. 14, Vermerk MdJ, 14. 5. 1948). Als Chef der Gegenspionage „Smersch“ Brandenburg ermittelte Lipinsky, Ketschendorf, S. 369, einen Major Kusulow (Von Potsdam nach Workuta, S. 11: M. F. Polukejew).

gelangte er zunächst wieder nach Berlin⁴⁰. Entscheidend für Bechlers Einsatz waren die Vorschläge der KPD-Initiativgruppe unter Walter Ulbricht, die sich seit Mai 1945 in der Reichshauptstadt befand. Sie schlug den ehemaligen Major zunächst für einen Posten in der Berliner Polizeiführung vor⁴¹, beorderte ihn dann aber zur Einrichtung der brandenburgischen Provinzialverwaltung. Anfang Juni 1945 begab sich Bechler deshalb nach Potsdam, wo er zunächst einmal mit sowjetischem Einverständnis die Beamten des Regierungspräsidiums entließ⁴².

Bechler sollte für die nächsten vier Jahre eine Schlüsselrolle in der brandenburgischen Politik spielen. Er stand von Beginn an bedingungslos loyal zur Besatzungsmacht. Dies hatte er im Kriege auch intern immer wieder betont, etwa wenn er – so ein Zeuge – die Ausschreitungen von Rotarmisten rechtfertigte: „Ich werde immer das machen, was Moskau mir sagt“⁴³. Zwar wurde Bechler im Sommer 1945 offiziell noch als parteilos geführt; tatsächlich hatte er aber schon ein Jahr zuvor einen Aufnahmeantrag in die KPD gestellt. Sein Mitgliedsbuch erhielt er erst Ende Juni 1945⁴⁴.

Es war Bechler, der der sowjetischen Verwaltung einen SPD-Verwaltungsfachmann als Kandidaten für den Posten des Provinzialpräsidenten vorschlug. Carl Steinhoff war bis dahin in seiner Partei kaum hervorgetreten. Seine Ernennung nahm er an, ohne seine gerade im Aufbau befindliche Partei zu informieren. In der Folgezeit geriet er mehr und mehr unter den Einfluß der KPD⁴⁵. Steinhoff trat seine Arbeit offiziell am 29. Juni 1945 an; die vollständige Einrichtung der Provinzialverwaltung dauerte jedoch bis in den November hinein. Als territorialer Unterbau der Provinzialverwaltung dienten vier Oberlandratsämter. Durch SMAD-Befehl Nr. 13 vom 25. Juli 1945 wurden sie in Bernau, Brandenburg, Eberswalde und Cottbus eingerichtet, die Stadt Potsdam bildete eine eigene Verwaltungseinheit⁴⁶. Die Oberlandratsämter sollten Ersatz für die Regierungspräsidien bieten, die nach dem Einmarsch aufgelöst worden waren.

In den oberen Rängen der Verwaltung war die KPD von Anfang an stark vertreten. Neben Bechler saß für die KPD noch Edwin Hoernle (ab September Heinrich Rau) im Präsidium der Provinz, das SPD-Mitglied Fritz Rücker kam gerade aus einer sowjetischen Antifa-Schule. In der Provinzialverwaltung gehörten die meisten von den organisierten Angestellten der kommunistischen Partei an. Unter den vier Oberlandräten stellte die KPD zwei, von den 25 Landräten 13, von den neun Oberbürgermeistern sechs⁴⁷. Auf dem Lande hingegen war die KPD vergleichsweise schwach verankert. Gestützt auf die sowjetische Militärverwaltung, hatten die Kommunisten eigentlich von Anfang an einen unbegrenzten Machtanspruch, der mit demokratischen Mitteln nicht mehr ablösbar war. Insofern war die Provinzial- bzw. Landespolitik schon 1945 nur noch in gewissen Grenzen offen.

⁴⁰ Vgl. das Interview mit Bechler in: Papadopoulos-Killius, *Es gibt zwei Deutschlands*, S. 213–218.

⁴¹ Personalvorschläge für Berliner Magistrat, 9. 5. 1945, Keiderling, Gruppe Ulbricht, S. 316.

⁴² SAPMO, SgY 30/2204, Erinnerungen Bechler, Bl. 6–8, auch zum Folgenden.

⁴³ Vgl. Einsiedel, *Tagebuch der Versuchung*, S. 169; Kopelew, *Aufbewahren für alle Zeit*, S. 645.

⁴⁴ SAPMO, SgY 30/2204, Bl. 1, Erinnerungen Bechler.

⁴⁵ SAPMO, NY 4090/303, Bl. 32, Charakteristik über Steinhoff, ca. Juni 1947; SAPMO, SgY 30/1307, Erinnerungen Carl Steinhoff, Bl. 5, 17; vgl. Steinhoff, *In der Mark Brandenburg*, S. 539 ff.

⁴⁶ BLHA, Rep. 202 A, Nr. 81, Befehl der SMA Brandenburg Nr. 4, 4. 8. 1945.

⁴⁷ Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 18.

Neben der KPD konnte sich nur die SPD noch bis Ende 1945 problemlos etablieren. Die zwei Neugründungen im deutschen Parteienspektrum, die Christlich-Demokratische Union (CDU) und die Liberal-Demokratische Partei (LDP), hatten in Brandenburg wie anderswo mit großen Problemen zu kämpfen. Insbesondere verweigerten viele Kommandanturen die obligatorische Zulassung der Ortsgruppen⁴⁸. Diese Benachteiligung im politischen System konnten diese Parteien auch später nicht mehr wettmachen.

b. Einrichtung und Etablierung der Provinzialjustizverwaltung

Da eine brandenburgische Verwaltungsspitze mit dem Wegfall der in Berlin ansässigen Instanzen nicht mehr vorhanden war, mußte sie erst einmal von Grund her aufgebaut werden. Das galt auch für die Justizverwaltung, für die Bechler – neben seinen Hauptarbeitsgebieten Inneres und Polizei – zunächst verantwortlich zeichnete. Schon im Juli 1945 ging er daran, die entsprechenden Abteilungen in der Provinzialverwaltung einzurichten. Während er selbst für die Abteilungen I (Inneres) und IX (Polizei) zuständig blieb, wurde mit der Bildung der Abteilung VI (Justiz) zunächst Dr. Hermann Albrecht von der Demokratischen Partei beauftragt⁴⁹. Die Justizabteilung ging in der letzten Juliwoche jedoch an Georg Remak, der seit Anfang des Monats im Provinzial-Präsidium saß. Ende Juli umfaßte die Abteilung ganze sechs Personen, unter anderem Albrecht als Remaks Stellvertreter⁵⁰. Georg Remak gehörte seit 1929 der Deutschen Demokratischen Partei, nach dem Krieg den Demokraten (später LDP) an. Er war zu diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt und ein erfahrener Jurist. Nach Jurastudium und Referendariat hatte er von 1920 an in den preußischen Finanzbehörden gearbeitet, seit 1928 beim Preußischen Obergericht. Danach ging er in die Innenverwaltung, ins Oberpräsidium Königsberg und danach ins Regierungspräsidium in Oppeln. 1935 wurde er wegen „nichtarischer“ Abstammung zwangspensioniert. Seit 1943 zur Zwangsarbeit verpflichtet, tauchte er von 1944 bis zum Kriegsende unter⁵¹.

In vielem glich Remaks Ernennung der Berufung von Eugen Schiffer zum Präsidenten der Deutschen Justizverwaltung. Beide waren in der Weimarer Republik im Linksliberalismus aktiv, beide wegen ihrer jüdischen Herkunft im Nationalsozialismus verfolgt. Die Berufung von Angehörigen der Demokratischen Partei in die Justizressorts zeigte zwar die Kooperationsbereitschaft der KPD-Führer, gleichzeitig aber auch, daß dieses Ressort von letzteren nicht als zentral angesehen wurde.

Bereits Anfang August 1945 gab Provinzialpräsident Steinhoff bekannt, daß die Justizabteilung errichtet sei⁵². In Wirklichkeit sollte es bis in den Spätherbst des Jahres dauern, bis eine weitgehend funktionsfähige Abteilung etabliert war. Eine

⁴⁸ Reinert, Brandenburgs Parteien, S. 52 ff.

⁴⁹ Ansprache Bechlers auf der ersten Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister der Provinz Mark Brandenburg, 17. 7. 1945, Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 67–71.

⁵⁰ BLHA, Rep. 203, Nr. 25, Bl. 37–48, Personalaufstellung Provinzialverwaltung, 30. 7. 1945; SAPMO, DY 30/IV 2/13/221, Personalien Provinzialverwaltung zum 15. 10. 1945; hier wird Albrecht als parteilos aufgeführt.

⁵¹ BLHA, PA Rep. 212, Nr. R/7560, Personalakte Georg Remak.

⁵² BA, DP-1 VA 7, Bl. 1, Rundschreiben Präsident Provinzialverwaltung an OStAe, 8. 8. 1945.

erste Anweisung der SMA an die Justizverwaltung ist für den 1. August nachweisbar, der erste Runderlaß der Behörde selbst stammt vom 10. August⁵³. In Remaks Amt war sein Stellvertreter Albrecht für das Gerichtswesen zuständig. Zu den ersten Angestellten gehörte Dr. Alexander Fähnrich (CDU), der sich um die Rechtsanwälte und Notare kümmern sollte. Am 3. September stieß als Referent Walther Hoeniger zu ihnen, der später die dominierende Gestalt der brandenburgischen Justiz werde. Hoeniger hatte sich selbst als Antifaschist und erfahrener Organisator im Justizwesen angeboten: „Meine heiße Liebe gehört unserem Vaterland. [...] Ich bin von jeher sozialistisch und demokratisch eingestellt, ohne mich irgendwann parteipolitisch gebunden zu haben.“⁵⁴ Er stammte aus einer liberalen jüdischen Familie, die zum Christentum konvertiert war. Hoeniger selbst war konfessionslos. Seit 1920 gehörte er dem Landgericht Berlin an, seit 1930 war er beim Kammergericht als Referent für Organisationsfragen. Nach 1933 fungierte er als Spruchrichter in einem seiner Zivilsenate und brachte es bis zum Kammergerichtsrat. 1942 zwangsweise pensioniert, schlug er sich als freiberuflicher Rechtsgutachter durch, bis er im September 1944 für das Heeresbekleidungsamt verpflichtet wurde. Nach Kriegsende erhielt Hoeniger eine Stelle als Amtsrichter im Kreis Teltow und wechselte anschließend in die Justizverwaltung. Dabei dürfte ihm seine Bekanntschaft zu Werner Gentz zugute gekommen sein, der seit kurzem in der DJV tätig war. Zusammen mit Hoeniger arbeiteten im März 1946 zwölf Referenten in der Abteilung VI⁵⁵.

Bis ins Jahr 1946 hinein wurde die Justizabteilung zahlenmäßig von Mitgliedern der CDU und der LDP dominiert, Sozialdemokraten waren dort nur wenige tätig, Kommunisten gar keine. Lediglich Martin Löwenthal, seit Oktober in der Provinzialjustizverwaltung, war gerade einen Monat zuvor der SPD beigetreten; Hoeniger folgte im Mai 1946 in die SED. Trotz dieser Besetzung ging es hier nicht darum, einfach an die preußischen Strukturen von 1932 wieder anzuknüpfen. Die Abteilung lebte in dem Bewußtsein, in einer „neuen Zeit“ tätig zu sein. Wer da nicht mitzog, dessen Stelle war alsbald gefährdet. Das spürten als erste Remak und Albrecht. Remak stürzte schließlich wegen seines Widerstandes gegen die Bodenreform, Albrecht wurde angegriffen, weil er sich angeblich den Zeitumständen nicht anpasse⁵⁶.

Die politische Stellung der Justizabteilung ergab sich aus vielen Faktoren. Zualererst war sie – wie die ganze Provinzialregierung – Auftragsverwaltung der SMA. In der ersten Zeit der Besetzung beschränkte sich die SMA weitgehend auf die Weitergabe der Anordnungen der SMAD, griff aber kaum direkt ins Justizgeschehen ein. Die SMAD wiederum meldete eigentlich erst mit ihrem Befehl Nr. 49 vom 4. September 1945, auf den noch einzugehen sein wird, ihren zentralen An-

⁵³ BLHA, Rep. 212, Nr. 37, Verzeichnis der Runderlasse und Rundverfügungen Nr. 1–336 der Abt. Justiz.

⁵⁴ BLHA, Rep. 401, Nr. 18288, Personalakte Walther Hoeniger, auch zum folgenden, Zitat Bl. 40, Hoeniger an Provinzialverwaltung, 25. 8. 1945.

⁵⁵ BLHA, Rep. 212, Nr. 158, Geschäftsverteilungsplan Abt. VI Justiz Brandenburg, 15. 3. 1946.

⁵⁶ BLHA, PA Rep. 212, Nr. L/6699, Hoeniger an Steinhoff, 29. 9. 1945. Möglicherweise besteht ein Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Albrechts Wohnung durch sowjetische Stellen, vgl. BLHA, Rep. 203, Nr. 25, Bl. 7, Provinzialverwaltung an Stadtkommandant Potsdam, 12. 7. 1945.

spruch auf Regelung der Justizfragen an⁵⁷. Weit größere Probleme schufen die Einflußnahmen der Kreis- und Stadtkommandanturen. Sie, die oftmals selbst über Aufbau und Besetzung der Gerichte in ihrem Bereich bestimmt hatten, wollten in vielen Fällen auch auf deren Tätigkeit einwirken. Das konnte die SMA, die ihrerseits der SMAD verantwortlich war, nur in engen Grenzen dulden. Als sich der Landrat von Bernau bei der Justizabteilung erkundigte, inwieweit Weisungen der Ortskommandantur für die Amtsgerichte bindend seien, teilte sie mit, daß die Gerichte zwar weisungsgebunden seien, die Befehle aber schriftlich vorliegen müßten⁵⁸. Dies war im Regelfall jedoch nicht durchsetzbar.

Von den Beschränkungen der Besatzungsherrschaft abgesehen, schien die Provinzialjustizverwaltung einen weit größeren Spielraum zu haben als vor dem Kriegsende. Die „Verreichlichung“ aus der Zeit des Nationalsozialismus war rückgängig gemacht worden, die Länder und Provinzen konstituierten zuerst und allein die deutsche Staatlichkeit. Insofern hatte sich die Justizabteilung vor allem in die allgemeine Politik des Provinzialpräsidiums einzuordnen. Dessen Präsident Steinhoff war selbst Jurist gewesen⁵⁹ und schaltete sich in Grundsatzfragen beim Neuaufbau der Justiz ein. Er und Bechler regelten auch – nach Absprache mit der SMA – die Besetzung der wichtigsten Posten in Justiz und Justizverwaltung. Mit dem SMAD-Befehl Nr. 110 vom 22. Oktober 1945 erhielt die Provinzialverwaltung auch offiziell das Recht zum Erlaß von Gesetzen und Verordnungen, obwohl letztere bis dahin schon zahlreich ergangen waren.

Während Steinhoff im allgemeinen als recht konziliant galt, war Bechler aus einem anderen Holz geschnitzt. Hin und wieder war er dabei auch der Kritik der SMA ausgesetzt, so als er in Potsdam zahlreiche Wohnungen zwangsweise räumen ließ⁶⁰. Bechler forderte autoritär die reibungslose Unterordnung der ganzen Verwaltung unter „eine klare politische Linie“⁶¹. Im September/Oktober 1945, als es zu Auseinandersetzungen mit Remak über die Bodenreform kam, zeichnete Bechler die meisten Erlasse der Justizabteilung selbst.

Erfolgreicher als gegen die Vorstöße von seiten der Kommandanturen und von Bechler konnte sich die Provinzialjustizabteilung bis Ende 1945 gegen eine andere neue Instanz behaupten: die Deutsche Justizverwaltung (DJV). Diese – wohl auch im Vorgriff auf gesamtdeutsche Verwaltungen – durch SMAD-Befehl am 27. Juli 1945 gegründete Zoneninstanz beanspruchte für sich die Aufsicht und Leitung der Justiz in der SBZ. Ähnlich wie in der Provinzialverwaltung waren dort zunächst kaum kommunistische Einflüsse zu spüren. Am 10. September machten Remak und Hoeniger ihren Antrittsbesuch beim Präsidenten der DJV Schiffer. Dieser behauptete, er habe ein weitgehendes Verordnungsrecht, und reklamierte die Dienstaufsicht über die brandenburgische Justiz⁶². In diesem Sinne bildete die

⁵⁷ So die Interpretation von Scholz, Berlin und seine Justiz, S. 34.

⁵⁸ BLHA, Rep. 212, Nr. 468, Bl. 2–3, Abt. Justiz an Landrat Bernau, (11. 9. 1945).

⁵⁹ Vgl. Breithaupt, Rechtswissenschaftliche Biographie DDR, S. 502.

⁶⁰ Ribbe, Das Land Brandenburg in der SBZ/DDR, S. 692.

⁶¹ Besonders bei der Ansprache Bechlers auf der ersten Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister der Provinz Mark Brandenburg, 17. 7. 1945, Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 67–71.

⁶² BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 33, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 12. 9. 1945; vgl. BA, DP-1 VA

DJV in Berlin inzwischen Kommissionen für den Aufbau der Justiz in den Ländern und Provinzen. Ursprünglich sollte Erich Rosenthal-Pelldram, Leiter der Abteilung Gerichtsorganisation, nach Potsdam kommen, um Kontakt mit den brandenburgischen Behörden aufzunehmen. Er entsandte jedoch eine Delegation unter dem Vizepräsidenten der DJV, Karl Kleikamp⁶³. Kleikamp sprach am 24. und 25. September 1945 zunächst mit Remak und Hoeniger über den Wiederaufbau der Gerichtsstruktur. Beim Treffen Kleikamps mit Provinzialpräsident Steinhoff zeichnete sich der Kompetenzkonflikt bereits ab. Steinhoff hielt die Einrichtung der DJV zwar für eine wichtige Maßnahme, wollte jedoch die ganze Justizhoheit bei der Provinz belassen⁶⁴. Auch in Fragen der Entnazifizierung und des Strafvollzuges versuchte die DJV relativ frühzeitig zentrale Regelungen zu treffen⁶⁵.

Zu offenen Reibereien kam es dann, als die DJV im November/Dezember 1945 ihr „vorläufiges Statut“ vorlegte. Darin beanspruchte sie die Kontrolle der Justiz, insbesondere der Personalpolitik, sowie weitere Rechte gegenüber Ländern und Provinzen. Insbesondere auf einer Tagung bei Marschall Schukow am 13./14. November 1945 beschwerten sich die Länderpräsidenten über die Kompetenzansprüche der Zentralverwaltungen. Daraufhin ermahnte die SMAD-Rechtsabteilung Schiffer zur Zurückhaltung; die genaue Abgrenzung der Kompetenzen blieb freilich in der Schwebe⁶⁶. Erst 1946 gelang es der DJV dann, Weisungsbefugnisse gegenüber den Ländern in einzelnen Sektoren zu erhalten.

Die Abteilung Justiz in Potsdam war eine Behörde, die relativ klein war und anfangs Schwierigkeiten hatte, sich gegen die etwas früher etablierten Gerichte durchzusetzen. Es war in der damaligen Situation nicht einfach, selbst Rundverfügungen an alle Gerichte zu schicken, geschweige denn den Kontakt in Einzelfragen aufrechtzuerhalten. Durch den weitgehenden Zusammenbruch des Verkehrs- und Kommunikationssystems waren vor allem die Justizbehörden im Südosten der Provinz kaum erreichbar. So führten zahlreiche Gerichte noch bis 1946 ein relativ autonomes Eigenleben. Die Provinzialjustizabteilung wollte insbesondere verhindern, daß einzelne Gerichte direkten Kontakt mit der DJV aufnehmen. Jeglicher Briefwechsel sollte über Potsdam laufen⁶⁷. Aber zunächst mußte das Gerichtswesen wieder komplett hergestellt werden.

2, Bl. 9–11, Niederschrift über Besprechung Abt. 1 DJV am 3. 9. 1945. Vgl. zum folgenden Wentker, Errichtung und Transformation, S. 82 ff.

⁶³ BA, DP-1 VA 2, Bl. 20–21, DJV an Zentralkommandantur, 17. 9. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 42–44, DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 18. 9. 1945.

⁶⁴ BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam, 25. 9. 1945.

⁶⁵ Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 153; BLHA, Rep. 212, Nr. 1195, Bl. 6–7, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg (vermutlich Fähnrich), 23. 10. 1945.

⁶⁶ Anders, Diss., Teil II, Bl. 37. Zur unklaren Datierung des Statuts vgl. Wentker, Errichtung und Transformation, S. 84.

⁶⁷ BLHA, Rep. 212, Nr. 251, Bl. 10, Abt. Justiz Brandenburg an DJV, 22. 1. 1946.

c. Reorganisation der Gerichte

Grundlage für den Aufbau der Gerichte war der SMAD-Befehl Nr. 49. Dieser sah eine Wiederherstellung des traditionellen dreistufigen deutschen Gerichtssystems vor (Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht). In Brandenburg konnte es aber nicht einfach um die Wiedereröffnung aller alten Gerichte gehen; vielmehr mußte der neuen geographischen und administrativen Lage der Provinz Rechnung getragen werden. Den tiefsten Einschnitt in die bisherige Organisation bedeutete die Abtrennung der Neumark östlich der Oder. Dadurch entfielen die Landgerichte Landsberg und Guben mit dem größten Teil ihrer Bezirke⁶⁸. Der Sonderstatus von Berlin und die relative Autonomie der Provinz hatten zur Konsequenz, daß elf Amtsgerichte, die bisher dem Berliner Landgericht zugeordnet waren, nun an die brandenburgische Justiz fielen. Im September 1945 ordnete die Provinzialverwaltung offiziell die Wiedereröffnung von fünf Landgerichten (Potsdam, Neuruppin, Prenzlau, Frankfurt/Oder, Cottbus) und den zugehörigen 64 Amtsgerichten an⁶⁹. Von der Reetablierung des Landgerichts in Frankfurt wurde dann Abstand genommen, da die Stadt inzwischen an der äußersten Grenze der Provinz lag. Statt Prenzlau bestimmte die Justizverwaltung Eberswalde – als Stadt mit einem Oberlandrat – zum Sitz eines Landgerichts⁷⁰. Die Landgerichte in Potsdam und Neuruppin bestanden schon im September 1945, das Landgericht Cottbus befand sich gerade im Aufbau. Zuletzt folgte im Oktober das Landgericht Eberswalde, dessen Strafkammern schließlich im Februar 1946 zu arbeiten begannen. Die vorgesehenen Amtsgerichte kamen aus Personalmangel nicht alle zustande, ihre Amtsgerichtsbezirke mußten zunächst von anderen Gerichten mit betreut werden⁷¹.

Völlig neu war das Oberlandesgericht in Potsdam. Während das Reichsgericht ganz geschlossen wurde, entfiel das Berliner Kammergericht als dritte Instanz der brandenburgischen Justiz, die zugleich für die dortige Justizverwaltung zuständig gewesen war. Zunächst war ein Oberlandesgericht gemeinsam für Magdeburg und Potsdam im Gespräch. Schon in einem der ersten Schreiben an die SMA plädierte die Provinzialjustizabteilung aber für die Errichtung eines eigenen Oberlandesgerichts mit eigener Generalstaatsanwaltschaft⁷². Damit erklärte sich der Vertreter der DJV, Kleikamp, und die brandenburgische SMA einverstanden. Nicht durchsetzen konnte sich DJV-Präsident Schiffer mit seinem Vorschlag, anstatt der Bezeichnung Oberlandesgericht von den „Märkischen Senaten des Kammergerichts“ zu sprechen⁷³. Mit dem Aufbau wurde offiziell zum 1. Oktober begonnen.

⁶⁸ Vgl. Ein Jahr Bewährung, S. 49.

⁶⁹ BA, DP-1 VA 597, Ano. Prov.präs. über die Reorganisation der Justiz, 17. 9. 1945. Vgl. Vössing, Gerichtsorganisation in der sowjetischen Besatzungszone, S. 142f.

⁷⁰ BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam betr. Gerichte, 25. 9. 1945; Ano. Provinzialverwaltung (i.V. Remak), 18. 9. 1945; vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 495 zur Einrichtung des LG Eberswalde 1945.

⁷¹ BA, DP-1 VA 7, Bl. 23–25, Aktennotiz Kleikamp, 28. 9. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 494, Bl. 1, OLRat an Obgm. Cottbus, 29. 10. 1945; BLHA, Rep. 240 Eberswalde, Nr. 1, LG-Präsident Eberswalde an Abt. Justiz, 26. 2. 1946.

⁷² BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 16, Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 4. 8. 1945; BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam, 25. 9. 1945.

⁷³ BLHA, Rep. 212, Nr. 491, Bl. 3, Remak an Hoeniger, 13. 10. 1945.

Ein Senatspräsident hatte diese Arbeiten zu organisieren, die Richter sollten zunächst aus dem Land- und Amtsgericht Potsdam und die Staatsanwälte aus Angehörigen der Justizabteilung hilfsweise herangezogen werden. Zum kommissarischen Senatspräsident ernannte die Provinzialverwaltung Walther Hoeniger, laut Kleikamp eine „in jeder Hinsicht geeignete Persönlichkeit“⁷⁴. Hoeniger nahm sich dieser Funktion nebenbei an; beim Aufbau wurde er vor allem von Fritz Fehr unterstützt. Erst im August 1946 erhielt Martin Löwenthal, der ebenfalls in der Justizabteilung arbeitete, die Ernennung zum ordentlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten⁷⁵. Am 22. Januar 1946 fand die feierliche Eröffnung des obersten Gerichts Brandenburgs statt, zwei Wochen später führte es das erste Zivilverfahren⁷⁶.

d. Entnazifizierung

Parallel zur organisatorischen Wiedereinrichtung der Justiz mußte eine neue Personalpolitik in die Wege geleitet werden, die 1945 fast völlig von der Entnazifizierung bestimmt war. Während Entnazifizierung ganz allgemein die Prüfung der NS-Verstrickung von Einzelpersonen bedeutete und eigentlich zu ihrer Re-Integration in die Gesellschaft führen sollte, beschränkte sie sich in Verwaltung und Justiz der SBZ auf Entlassungen. Die Personalpolitik in Verwaltung und Justiz war einer der Bereiche, in denen die Konzepte der einzelnen Alliierten am frühesten auseinanderliefen. Die SMAD hatte sich mit dem Befehl Nr. 49 von vornherein festgelegt, alle Mitglieder von NS-Organisationen aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu entlassen. Das erst später, am 30. Oktober, erlassene Kontrollratsgesetz Nr. 4 sah nur die Entlassung von „aktiven Nazis“ aus diesem Bereich vor.

Die beiden zu dieser Zeit dominierenden Parteien KPD und SPD vertraten ähnliche Konzepte wie die sowjetische Militärverwaltung. Es ist kaum zu erkennen, daß die KPD die Entnazifizierung gerade in der Justiz als wichtigen Faktor einer gesellschaftlichen Umwälzung ansah, wie dies in anderen Bereichen nachweisbar ist. Vielmehr ging es den meisten Kommunisten und Sozialdemokraten um die Abrechnung mit einem Personal, das zu einem erheblichen Teil an den nationalsozialistischen Verfolgungen mitgewirkt hatte. An eine soziale Neuausrichtung des Justizpersonals war im Sommer und Herbst 1945 noch nicht zu denken, eine Konzeption für „Volksrichter“ noch nicht entwickelt. Die „bürgerlichen“ Parteien konnten in die Entnazifizierung 1945 nicht eingreifen. Zum einen waren sie an den SMAD-Befehl gebunden, zum anderen erfolgten die Parteizulassungen in Brandenburg erst nach der Entlassung der meisten Betroffenen aus dem Justizdienst⁷⁷.

Im Jahre 1939 hatte es in Brandenburg (in den Grenzen von 1946) 251 Richter und 37 Staatsanwälte gegeben, davon waren 188 bzw. 27 in der NSDAP organi-

⁷⁴ BA, DP-1 VA 7, Bl. 23–25, Aktennotiz Kleikamp betr. Durchführung des Befehls Nr. 49 in Brandenburg, 28. 9. 1945; BA, DP-1 VA 597, Besprechungsniederschrift Kleikamp, Remak, Hoeniger, 1. 10. 1945; BLHA, Rep. 212, Nr. 491, Bl. 1, Abt. Justiz Brandenburg an Hoeniger, 1. 10. 1945.

⁷⁵ BLHA, Rep. 212, Nr. 491, Bl. 84, Steinhoff an Löwenthal, 23. 8. 1946.

⁷⁶ Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 493, Bl. 2–8, Ansprache Hoeniger, 22. 1. 1946; Artikel „Oberlandesgericht tagt“, *Der Märker* vom 8. 2. 1946.

⁷⁷ Welsh, *Revolutionärer Wandel*, S. 59 ff.; vgl. Schäfer, *Entnazifizierung*.

siert gewesen, also 75 bzw. 73 %. Im Vergleich stellte das einen niedrigeren Anteil dar als in den anderen Ländern und Provinzen. Nun war schon ein erheblicher Teil dieses Personals beim Beginn der Besetzung nicht mehr anwesend. Die erste Entlassungswelle erfolgte dann lokal durch die Kommandanturen und die provisorischen Kommunalverwaltungen. Weiter fielen einige Juristen den periodischen Verhaftungswellen des NKWD im Sommer 1945 zum Opfer⁷⁸. Schon am 25. August verfügte die Militärverwaltung in Potsdam, alle ehemaligen Mitglieder von NS-Gliederungen bis Jahresende aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen, wie es auch der Landesaktionsausschuß von KPD und SPD gefordert hatte⁷⁹. Die Entnazifizierung war also bereits in vollem Gange, als sie durch Befehl Nr. 49 am 4. September zentral für die Justiz angeordnet wurde. Der Präsident der Provinzialverwaltung hatte schon einen Tag zuvor die Entlassung aller „Pgs.“ in Verwaltung und Justiz verfügt, am 18. des Monats folgte die Abteilung Justiz mit der entsprechenden Anweisung, die nun auch die Angehörigen der NSDAP-Gliederungen betraf. Eine Vollzugsmeldung war bis Monatsende zu erstatten⁸⁰. Zum 1. Oktober hatte man allerdings erst etwa 40 % der NSDAP-Mitglieder unter Richtern und Staatsanwälten aus der Justiz entfernt. Bis September 1945 waren 25 Richter und 28 andere Justizangehörige entlassen, bis November kamen noch fünf Staatsanwälte und 185 Justizangestellte hinzu⁸¹.

Es war im Einzelfall gar nicht immer so einfach, die politische Belastung von Juristen zu prüfen. An kleineren Gerichten war in der Regel bekannt, wer Parteigenosse gewesen war und wer nicht. Schwieriger gestaltete sich die Überprüfung bei den Landgerichten und vor allen Dingen bei solchen Personen, die erst in letzter Zeit zugezogen waren. Der formale Ansatzpunkt war der Personalfragebogen, den jeder Justizangehörige vor seiner Anstellung auszufüllen hatte. Darin hatten zwei Personen, vorzugsweise Angehörige der zugelassenen Parteien, für den Betroffenen zu bürgen. Auf dieser Basis schlüpfte dann doch der eine oder andere formell Belastete durch das engmaschige Netz der „Säuberung“; so etwa der spätere Oberstaatsanwalt von Potsdam, dessen Vergangenheit erst 1949 nach einer Anfrage im Berlin Document Center aufgedeckt wurde⁸².

Für die Justiz galt die Entnazifizierung bereits offiziell als abgeschlossen, als sie mit der Kontrollratsdirektive Nr. 24 vom 24. Januar 1946 in eine neue Phase trat. Mit dieser Direktive sollte in erster Linie eine systematische Durchleuchtung der ganzen Bevölkerung auf Provinz-Ebene erfolgen, die nun von eigens eingerichteten Kommissionen zu bewerkstelligen war. Im Bereich der Justiz wurden neue Kategorien von Entlassungsgründen angegeben, die über Mitgliedschaft in NS-

⁷⁸ Es ist nicht klar, ob es eine generelle NKWD-Order zur Verhaftung von Juristen gab, wie es Kilian, *Stalins Prophylaxe*, S. 539, vermutet.

⁷⁹ Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates, S. 94; Wille, *Entnazifizierung*, S. 51.

⁸⁰ BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 35, Runderlaß Abt. Justiz Brandenburg (gez. Bechler), 18. 9. 1945. Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung von Wille, *Entnazifizierung*, S. 80, auf Grund dieser Anordnung seien alle Richter und StA entlassen worden, die vor 1945 tätig gewesen waren.

⁸¹ Lorenz, *Deutsche Zentralverwaltung der Justiz*, S. 158; Verfügung 1. Vizepräsident Bechler, 3. 9. 1945, in: *Freundschaft – Werden und Wachsen*, S. 122f. Zum Vergleich mit Sachsen und Thüringen: Welsh, *Revolutionärer Wandel*, S. 133 ff.

⁸² Vgl. BLHA, Rep. 217, Nr. 125, Bl. 209–215, Urteil LG Potsdam 2 KLs 6/50 ./.. Wehner, 18. 10. 1950. Offiziell durften aber schon seit Mai 1948 keine Auskünfte mehr beim Document Center eingeholt werden, BStU, ZA, Allg. S 609/66, Bl. 7, Hausmitteilung Mdi Brandenburg, 30. 4. 1948.

Organisationen hinausgingen. Damit waren alle ehemaligen höheren Richter und Angehörige der Sondergerichte, auch solche ohne NSDAP-Parteibuch, zu entlassen⁸³. Nach Erlass der Direktive kamen in Brandenburg sieben Richter und 41 Angestellte der Justizverwaltung zur Entlassung⁸⁴. Noch im Januar 1947 beschwerte sich die DJV, in brandenburgischen Amtsgerichten würden weiter Nazis arbeiten⁸⁵.

Es gab von der pauschalen Entlassung aller ehemaliger NS-Organisierter auch Ausnahmen. Das Vorgehen der Kommandantur in Seelow, die auf der Weiterbeschäftigung der Richter mit NSDAP-Parteibuch bestand, war allerdings rechtlich nicht gedeckt und führte zu Protesten der Justizabteilung⁸⁶. Mit Zustimmung der SMA beließ man zunächst zwölf NSDAP-Mitglieder in den oberen Rängen der Justiz⁸⁷. In Ausnahmefällen konnten ehemalige Angehörige der Hitlerjugend in der Justiz verbleiben, insbesondere wenn eine „antifaschistische“ Tätigkeit nachweisbar war. DJV-Präsident Schiffer setzte sich für den Verbleib solcher Juristen ein, die erst nach 1939 – im Rahmen summarischer Aufnahmen – in die HJ gelangt waren. Allerdings wollte er im Einzelfall selbst entscheiden, wer von den HJ-Mitgliedern bei der SMAD zur Weiterbeschäftigung vorgeschlagen wurde⁸⁸. Der bekannteste dieser Fälle war Walter Rosenthal, der Strafrechtsreferent in der brandenburgischen Justizverwaltung. Erst Anfang der fünfziger Jahre sah man die Zugehörigkeit zu den Jugendgliederungen der NSDAP nicht mehr als Hindernis für den Justizdienst an. Herbert Kern brachte es sogar vom brandenburgischen Volksrichter bis zum Sektorenleiter im Zentralkomitee und Staatssekretär im Justizministerium, obwohl er in der HJ gewesen war⁸⁹. Immerhin gab es mittels der Sondergenehmigungen im September 1948 noch fünf Richter, zwei Staatsanwälte und 259 andere Angestellte mit NS-Belastung⁹⁰. Beim mittleren und einfachen Personal, im Mai 1945 etwa 2000 Beschäftigte, wurde keine vollständige Entnazifizierung durchgeführt. Brandenburg konnte Anfang 1948 der DJV melden, das Justizpersonal sei zu 93,5 % „entnazifiziert“⁹¹. Im Oktober 1952 fielen schließlich alle Beschränkungen für die ehemaligen HJ- und BDM-Mitglieder in der Justiz weg⁹².

⁸³ Otto, Entnazifizierung in der Justiz, S. 29f.

⁸⁴ Lorenz, Deutsche Zentralverwaltung der Justiz, S. 158.

⁸⁵ BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 8–9, DJV an MdJ Brandenburg, 21. 1. 1947, mit Nennung von 20 Beispielen.

⁸⁶ BA, DP-1 VA 597, Besprechungsniederschrift Kleikamp, Remak, Hoeniger, 1. 10. 1945.

⁸⁷ Tätigkeitsbericht der Abteilung Justiz der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg für die Zeit von Mitte 1945 bis 5. Juli 1946, (Juli 1946), in: Berichte Landes- und Provinzialverwaltung, S. 292. Nach Erlass des Befehls 204 wurden drei Richter und ein StA entlassen; zwei Richter und zwei StA, die unter den Befehl fielen, verblieben noch, Meinicke, Zur Entnazifizierung, S. 144.

⁸⁸ BLHA, Rep. 212, Nr. 469, Bl. 69f., DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 3. 10. 1946; Vermerk Abt. Justiz Brandenburg, 7. 11. 1946.

⁸⁹ BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 8–9, DJV an MdJ Brandenburg, 21. 1. 1947; BLHA, Rep. 332, Nr. 32, Bl. 9, Ref. Justiz (Fricke) an Sekretariat SED-LV, 5. 1. 1950.

⁹⁰ Amos, Justizverwaltung, S. 144. Dem widerspricht allerdings die Feststellung, die SMA hätte im Oktober 1948 auf die Entlassung von 315 Frauen, die dem BDM angehört hatten, gedrängt; ebenda, S. 146.

⁹¹ SAPMO, DY 30/IV 2/13/109, Bl. 492, Mitteilungen der Länder an DVdI über Stand der Entnazifizierung auf Anfrage vom 2. 1. 1948; Meinicke, Zur Entnazifizierung, Band 2, S. LXI.

⁹² Amos, Justizverwaltung, S. 147. Anscheinend wurde auch nicht durchweg gekündigt, wenn die HJ-Mitgliedschaft (vor 1939) früher verschwiegen worden war, vgl. BStU, ASt. Potsdam, AOP 108/55, Beurteilung JVSt. Potsdam, 17. 4. 1953.

e. Personalpolitik als Verwaltung des Mangels

Die Personalreferenten in der Abteilung Justiz hatten mit enormen Problemen zu kämpfen. Sie sollten alle NS-Belasteten ausschließen, möglichst schnell neue Juristen anwerben und die Gerichte notdürftig besetzen. Für den höheren Dienst war Hans Gollos (CDU) zuständig, für den gehobenen und einfachen Dienst Fritz Fehr⁹³. Daß diese Posten nicht von SED-Genossen besetzt wurden, ist ein weiteres Indiz dafür, wie wenig wichtig die Partei die Justizpolitik in dieser Phase nahm. Erst im Herbst 1947 übernahmen SED-Juristen die Personalabteilung.

Die systematische Kontrolle der Personalpolitik erfolgte weniger durch die SED als vielmehr durch die Militärverwaltung; und auch sie setzte erst allmählich ein. Am 16. Oktober 1945 erhielt die Provinzial-Justizabteilung von der SMA den Auftrag, Charakteristiken über die leitenden Angehörigen der Gerichte abzugeben. Eine Woche später verlangte die SMAD die Einreichung von Stellenplänen für die Justiz⁹⁴.

Die Arbeiterparteien und später die SED waren nicht in der Lage, auch nur die wichtigsten Gerichte mit Juristen aus den eigenen Reihen zu besetzen. Insbesondere konnte in Brandenburg kein Volljurist ermittelt werden, der schon vor 1933 der KPD angehört hatte. Lediglich im Oberlandesgericht stellte die SED mit Hoeniger, der im Mai 1946 der Partei beitrug, den geschäftsführenden Präsidenten. Hier hatte Provinzialpräsident Steinhoff frühzeitig darauf gedrängt, nur „politisch zuverlässige Kräfte“ einzusetzen⁹⁵. Der eigentliche Präsident des Oberlandesgerichts, Martin Löwenthal, kam ursprünglich aus der DDP, also aus einer eher liberalen Juristentradition. Er hatte zwar Jura studiert, war jedoch nie an einem Gericht tätig gewesen. Vielmehr trat Löwenthal nach Studium und Kriegsdienst 1920 ins Reichsinnenministerium ein, wo er es bis zum Ministerialdirektor brachte. Dort arbeitete er an der Strafrechtsreform mit, insbesondere an einem Gesetz über das Reichsverwaltungsgericht. Wegen seiner jüdischen Vorfahren mußte Löwenthal 1933 aus dem Innenministerium ausscheiden und verdingte sich unter anderem als Archivar. Im September 1945 trat er der SPD bei, kurz danach begann er in der Abteilung Justiz zu arbeiten. Hoeniger schlug Löwenthal bald zu seinem Stellvertreter vor, wozu er am 1. Januar 1946 offiziell ernannt wurde. Sein Chef Hoeniger war es auch, der Löwenthal zum Nachfolger am Oberlandesgericht machen wollte⁹⁶. Doch DJV-Präsident Schiffer meldete ernste Bedenken an: Zwar betonte er, Löwenthal sei für den Posten vor allem deshalb ungeeignet, weil er noch nie bei Gericht gearbeitet habe. Noch mehr war Schiffer jedoch darüber ungehalten, daß man die Ernennung nicht mit ihm abgesprochen hatte⁹⁷. Doch die

⁹³ BLHA, Rep. 212, Nr. 158, Geschäftsverteilungsplan Abt. VI Justiz Brandenburg, 15. 3. 1946. Gollos war bis 1945 Amtsgerichtsrat, BLHA, PA Rep. 212, Nr. G/5261, Personalakte Hans Gollos. Fehr war Rechtspfleger gewesen und hatte der Bekennenden Kirche angehört, BLHA, Landesregierung Brandenburg, Abgabe 1990, Bdl. 20, Nr. 1977, Personalakte Fritz Fehr.

⁹⁴ BLHA, Rep. 212, Nr. 264, Bl. 8, Abt. Justiz Brandenburg an SMA, 6. 11. 1945, erwähnt eine Anweisung von Major Kurbatow vom 23. 10. 1945.

⁹⁵ BA, DP-1 VA 597, Bericht DJV (Kleikamp) über Verhandlungen mit Provinzialverwaltung Potsdam betr. Gerichte, 25. 9. 1945.

⁹⁶ BLHA, PA Rep. 212, Nr. L/6699, Personalakte Martin Löwenthal; vgl. Stenographische Berichte des Landtages, 12. Sitzung, 29. 5. 1947.

⁹⁷ BA, DP-1 VA 1024, Bl. 22, 25, Vermerk DJV, 19. 10. 1946, Schiffer an SMAD, 30. 10. 1946.

DJV konnte sich hier nicht durchsetzen, weil ihr die Kompetenzen fehlten und die SMAD mit Hoenigers Vorschlag einverstanden war. Neben Löwenthal saßen in den Senaten des Oberlandesgerichts erfahrene Juristen; Walter Gülzow leitete den Zivilsenat, Personalreferent Gollos den Strafsenat⁹⁸.

Gleichzeitig mit der Einsetzung des neuen Präsidenten des Oberlandesgerichts wurde am 23. August 1946 auch die Ernennung eines Generalstaatsanwaltes für Brandenburg fällig. Diese Funktion hatte zunächst der Strafrechtsreferent in der Justizabteilung, Eberhard Boldt, geschäftsführend übernommen. Während dies für die Auswahl Löwenthals nicht nachweisbar ist, wurde der offizielle Generalstaatsanwalt vom Zentralsekretariat der SED vorgeschlagen: Helmut Ostmann. An dieser Schlüsselstelle der brandenburgischen Justiz saß das einzige ehemalige KPD-Mitglied, auch wenn Ostmann erst Ende 1945 der Partei beigetreten war⁹⁹. Von den Spitzenjuristen hatte allein er schon vor 1933 der SPD angehört. Während der Weimarer Republik war er sogenannter Hilfsarbeiter im preußischen Justizministerium gewesen, mußte dort 1933 ausscheiden und wurde dann zeitweise als Vormundschaftsrichter eingesetzt. Nach dem Krieg nahm Ostmann eine eher subalterne Stellung ein, als Leiter der Rechtsabteilung im Landratsamt Mahlow. Um Konflikte wie im Fall Löwenthal zu vermeiden, wies die SMAD-Rechtsabteilung Hoeniger an, bei Ernennung Ostmanns mit der DJV Einvernehmen zu erzielen¹⁰⁰. Der Generalstaatsanwalt war zweifellos der einzige Justizfunktionär, der von Anfang an klar der Parteilinie der KPD und später der stalinisierten SED folgte. Vizepräsident Bechler hatte Ostmanns Ernennung maßgeblich betrieben. Unter diesen Vorzeichen machte Ostmann auch in den fünfziger Jahren Karriere und brachte es schließlich bis zum Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung im Justizministerium der DDR¹⁰¹.

Im Gegensatz zum Oberlandesgericht wurden die Landgerichte von „bürgerlichen“ Präsidenten geleitet, die meist schon von den Kommandanturen eingesetzt worden waren¹⁰². Im „Stadtobergericht“ Potsdam, das bald wieder Landgericht hieß, war dies Richard von Horn. Vor 1933 DNVP-Mitglied, hatte er als Strafrichter im Dritten Reich Probleme mit der NSDAP gehabt. 1945 trat er der neuen CDU bei. Horn leitete das Landgericht nur geschäftsführend. Der Landgerichtspräsident in Cottbus, Arnold Theopold, war früher Mitglied der DDP gewesen und nun in der LDP, sein Pendant in Eberswalde, Hans Fricke, parteilos. Auch Fricke war einst mit der NSDAP aneinandergeraten; er nahm sich 1947 aus ungeklärten Motiven das Leben. Der Chef des Landgerichts Neuruppin, Kurt Zerkowski, mußte unter dem Nationalsozialismus sogar einige Zeit im Konzentrationslager verbringen. Erst im Dezember 1946 übernahm ein SED-Mitglied die Leitung eines Landgerichts, der Volljurist Kurt Regel in Potsdam. Vor 1933 hatte auch er der DDP angehört. Theopold wurde 1947 durch den CDU-Mann Eich-

⁹⁸ BLHA, Rep. 212, Nr. 1464, Geschäftsverteilungsplan OLG, 24. 1. 1946.

⁹⁹ Ostmann hatte sich im November 1945 um Aufnahme beworben und wurde am 19. 1. 1946 Mitglied, BStU, ZA AP 3578/65, Bl. 8–10, Lebenslauf Ostmann, 5. 10. 1953.

¹⁰⁰ BLHA, Landesregierung Brandenburg Abgabe 1991, Bdl. 25, Nr. 0/7219, Hoeniger an Steinhoff, 16. 8. 1946, Steinhoff an DJV, 27. 9. 1946.

¹⁰¹ Vgl. den Nachruf auf Ostmann in NJ 1965, S. 112; BA, DP-1 VA 8470, Personalakte Ostmann.

¹⁰² Zum folgenden: BLHA, Rep. 212, Nr. 264, Bl. 1–6, Abt. Justiz Brandenburg an SMA, (Oktober 1945).

holtz abgelöst. Bis ins Jahr 1947 hatte die SED also nur mäßigen personalpolitischen Einfluß in diesem Bereich.

Als personalpolitische Schlüsselstellen wurden von seiten der SED die Leiter der Staatsanwaltschaften angesehen. Immerhin zwei der vier Oberstaatsanwälte gehörten der SED an: die Volljuristen Heinz Schulz in Eberswalde und Hans Müller, der in Neuruppin nach kurzer Zeit auf den parteilosen Richard Bock gefolgt war. In Cottbus und Potsdam nahmen diese Position Sigwanz und Ernst Stargardt ein, beide in der CDU und letzterer in der Kirche aktiv. Als Stargardt zum brandenburgischen Justizminister aufstieg, folgte ihm Willi Wehner als Oberstaatsanwalt nach. Aber auch mit der ersten Generation von SED-Spitzenjuristen kam die Partei nur begrenzt zurecht. Gegen alle genannten SED-Oberstaatsanwälte wurden schließlich 1948/49 selbst Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ausgerechnet das CDU-Mitglied Stargardt hielt sich als einziger – auf höherer Ebene – bis 1950¹⁰³.

Das Hauptproblem der frühen Personalpolitik bestand darin, die geflohenen, gestorbenen und entlassenen Richter und Staatsanwälte zu ersetzen. Kaum zu erwarten war dies von den Universitäten, die im Wintersemester 1945/46 wieder die Juristen-Ausbildung aufnahmen. Nahezu 80 % aller Studenten waren zuletzt in NS-Organisationen gewesen. Die Personalsituation entspannte sich nicht etwa, vielmehr nahm das Problem immer größere Ausmaße an. Im März 1947 verglich sich das Justizministerium sogar mit „einem Schiffe in schwerer Seenot“¹⁰⁴. Der DJV meldete die Behörde: „Die Zahl der Volljuristen sinkt von Woche zu Woche.“¹⁰⁵ Immer mehr Richter kündigten ihren Dienst oder verließen Brandenburg aus politischen Gründen oder wegen der geringen Lebensmittelrationen¹⁰⁶. Vereinzelt gerieten Richter selbst ins Visier der Justiz, meist unter dem Verdacht der Korruption. So wurden einige von ihnen unter dem Vorwurf der Bestechlichkeit und der Unterschlagung entlassen, teilweise auch verhaftet¹⁰⁷. Obwohl die Stichhaltigkeit der Vorwürfe hier nicht im einzelnen überprüft werden kann, scheint es sich bis Anfang 1948 noch nicht um fabrizierte Beschuldigungen mit dem Ziel der Personalauswechslung gehandelt zu haben. Vielmehr bestand in der Justiz dasselbe Problem wie in der übrigen Verwaltung: Die massive Einsetzung neuen Personals ermöglichte es auch labilen Charakteren und Kriminellen, an höhere Positionen zu gelangen und sich unter den Bedingungen der Mangelwirtschaft zu bereichern¹⁰⁸.

¹⁰³ Die Angaben wurden einer Vielzahl von Sachakten entnommen, da Personalakten nicht ermittelt werden konnten.

¹⁰⁴ BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 112–116, Runderlaß MdJ Brandenburg Nr. 72, 24. 3. 1947.

¹⁰⁵ BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 198, MdJ Brandenburg an DJV, 26. 8. 1947.

¹⁰⁶ Richter in Brandenburg erhielten bis Mitte 1948, Lehrgangsteilnehmer bis Ende 1946 nur Lebensmittelkarte III (in Berlin I), vgl. Berichte Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 296; BLHA, Rep. 212, Nr. 42, Bl. 500, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 303, 27. 8. 1948. Vgl. BA, DP-1 VA 1024, Bl. 106, MdJ Brandenburg an DJV, 16. 9. 1947, betr. Ausscheiden von Richtern und StA.

¹⁰⁷ Fälle: Richter k.A. Liebenwalde (Bestechlichkeit); AGR AG Potsdam (Lebensmittelkartenbezug); Richter k.A. Storkow (Gewahrsamsbruch); AA Beeskow (Gefangenenbegünstigung); StA Eberswalde (Amtsanmaßung).

¹⁰⁸ Ein Richter k.A. in Lieberose wurde im Januar 1946 wegen schwerer Vorwürfe krimineller Natur verhaftet und starb nach Mißhandlung durch die Polizei in Haft. Ein beteiligter Polizist wurde im März 1947 deshalb nach sowjetischen Vorgaben wegen Körperverletzung verurteilt; BAK,

Mit Improvisation wurde versucht, die drückende Personalknappheit zu mildern. Schon in den ersten Wochen nach Kriegsende hatten die Kommandanturen sogenannte Richter im Soforteinsatz ernannt. Es sollte sich bald erweisen, daß dies nicht nur ein Notnagel für kurze Zeit war. Richter, Staatsanwälte und vor allem Amtsanwälte „kraft Auftrages“ (k.A.) arbeiteten bis Anfang der fünfziger Jahre in der Justiz. Noch 1945 war dieses Personal bunt zusammengewürfelt und oftmals nach „antifaschistischer Gesinnung“ ausgesucht worden. Danach bot man diese Posten jedoch vor allem dem mittleren Justizpersonal – wie Rechtspflegern oder Inspektoren – und Rechtsanwälten an, die meist über langjährige Erfahrungen im Justizbereich verfügten. In der Regel wurden diese Justizjuristen in der Zivilrechtssprechung an den Amtsgerichten eingesetzt, manchmal auch als Beisitzer in den Landgerichten. Ihre Kollegen mit juristischer Vollausbildung sollten ein kontrollierendes Auge auf sie werfen. Für die Amtsanwälte existierte seit 1945 eine eigene kleine Schule in Potsdam¹⁰⁹.

Ein Drittel aller brandenburgischen Richter und die Hälfte aller Staatsanwälte waren im September 1945 im Soforteinsatz. Im Jahr darauf reduzierten sich diese Anteile, weil einige der Kurzzeit-Juristen in ihre alten Berufe zurückkehrten und andere auf Volksrichterschulen die Rechtsausbildung nachholten¹¹⁰. Gleichzeitig erfolgten die Ernennungen jetzt „kraft Auftrages“. 1947 wurden alle diejenigen Richter k.A. entlassen, die zwar Referendare gewesen waren, aber der Hitlerjugend angehört hatten. Hilde Benjamin zeigte sich insgesamt eher enttäuscht von den Richtern im Soforteinsatz: „In Brandenburg ist ein großer Teil wieder am Ausscheiden, da sie sich nicht bewährt haben“¹¹¹. Wegen der sich verschärfenden Personalknappheit drängte Hoeniger aber Ende 1947 darauf, wieder mehr Richter und Staatsanwälte k.A. zu ernennen; zu diesem Zeitpunkt waren 32 Richter, ein Staatsanwalt und 21 Amtsanwälte auftragsweise tätig¹¹². So wurden im Jahr darauf auch Schöffen gebeten, richterliche Funktionen wahrzunehmen¹¹³. Erst Ende 1949 begann die Justizverwaltung damit, die Bestellungen „kraft Auftrages“ aufzuheben. Obwohl sie eigentlich noch dringend gebraucht wurden, galten diese Juristen als politisch unzuverlässig und gerieten zusehends unter Druck. 1950 kündigten weitere von sich aus¹¹⁴. Danach waren solche nur noch an wenigen Amtsgerichten zu finden.

B 209/1, Anklage OstA Cottbus ./ W., 30. 9. 1946; OstA Cottbus an GStA Brandenburg, 5. 3. 1947; Löwenthal, Der neue Geist von Potsdam, S. 11–14.

¹⁰⁹ Vgl. BA, DP-1 VA 1024, Bl. 108–109, Vermerk Benjamin über Gespräch mit Hoeniger am 16. 9. 1947.

¹¹⁰ Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 49, 117.

¹¹¹ SAPMO, NY 4182/1120, Bl. 3, Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses beim ZS der SED am 4. 1. 1947.

¹¹² BLHA, Rep. 212, Nr. 1072, Bl. 13–17, Vermerk MdJ Brandenburg (Schulze), 5. 11. 1947; BLHA, Rep. 212, Nr. 41, Bl. 517–520, Rundverfügung MdJ Brandenburg Nr. 332, 2. 12. 1947; BA, DP-1 VA 1054, Bl. 17–20, Schiffer an SMAD/RAbt., 12. 12. 1947.

¹¹³ BLHA, Rep. 201, Nr. 312, Bl. 14–15, MdJ (Stargardt) an Landtag Brandenburg, 24. 5. 1948; BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 83–85, Tätigkeitsbericht MdJ Brandenburg für 3.3.–3.4.1948, 1. 4. 1948(!).

¹¹⁴ BA, DP-1 VA 1024, Bl. 409, MdJ Brandenburg an MdJ der DDR, 22. 11. 1949; BLHA, Rep. 212, Nr. 1482, Bericht über die Tätigkeit der Justizbehörden in Brandenburg im 2. Halbjahr 1949, 15. 1. 1950.

Die Richter und Staats- bzw. Anwälte k.A. waren in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ein wichtiges personelles Standbein der Justiz, in Brandenburg ebenso wie in Mecklenburg. Allerdings war ihre Fluktuation hoch; in vielen Fällen zeigten sie sich den Anforderungen nicht gewachsen¹¹⁵. Nur wenige von ihnen wurden auf Dauer in den höheren Dienst übernommen. Mit Verbesserung der Wirtschaftslage erwies sich eine Stellung als Jurist auf Abruf als immer weniger attraktiv, so daß kaum noch Personal geworben werden konnte. Die letzten Juristen k.A. wurden 1952 in die reguläre Laufbahn übernommen oder sie schieden aus.

f. Die ersten Volksrichter

Die Bedeutung der sogenannten „Volksrichter“ für die ersten Jahre der Justizentwicklung in der SBZ wird oftmals überschätzt¹¹⁶. Die ersten Absolventen traten nicht vor September 1946 als Richter und Staatsanwälte in die brandenburgische Justiz ein, sie blieben zahlenmäßig noch für einige Zeit hinter den Richtern „im Sofortinsatz“ zurück; einige von ihnen verließen den Justizdienst bald wieder.

Die ersten Vorschläge zum Einsatz von Richtern, die aus der Bevölkerung angeworben und in Schnellkursen ausgebildet werden sollten, sind schon für Juni 1945 aus Sachsen nachweisbar. Ab September wurde diese Idee zwischen der DJV, der SMAD-Rechtsabteilung und vor allem der KPD-Spitze diskutiert. Nachdem die DJV hierzu ein Konzept entwickelt hatte, ordnete die SMAD am 17. Dezember 1945 die Einrichtung solcher Kurse an, was die DJV in ihrem Rundschreiben vom 28. Dezember konkretisierte¹¹⁷.

Obwohl die sowjetische Militärverwaltung lange keine eindeutige Linie bei der Ausbildung der Volksrichter verfolgte, hatte sie dennoch ein strenges Auge auf die Kurse. Nahezu alle Details mußten der SMA gemeldet werden; hin und wieder griff sie ein, so bei der Frage der Anerkennung von Prüfungen¹¹⁸. Die brandenburgische Provinzialverwaltung war an der frühen Diskussion nur peripher beteiligt. Präsident Steinhoff und Abteilungsleiter Hoeniger sind aber als dezidierte Vertreter des Volksrichter-Gedankens anzusehen. Gerade Hoeniger betrachtete Volksrichter nicht nur als Übergangserscheinung während der Personalnot, sondern als Dauereinrichtung, die erst allmählich durch Universitäts-Absolventen wieder abgelöst werden sollte¹¹⁹.

Die Ausbildung von Volksrichtern lief in Brandenburg parallel zu den anderen Ländern. Die brandenburgischen Lehrgänge spielten sich zunächst „in zwei kleinen, in einem alten Berliner Wohnhaus gemieteten Zimmern“ ab und wurden

¹¹⁵ Vgl. BLHA, Rep. 212, Nr. 6, Bl. 74–76, Tätigkeitsbericht MdJ Brandenburg für 1. 6.–1. 7. 1948, 1. 7. 1948.

¹¹⁶ Das Referat Justiz des SED-LV sah den Volksrichter-Einsatz gar erst 1949 als bedeutsam an, BLHA, Rep. 332, Nr. 839, Bericht über die Tätigkeit des Referates Justiz, (31. 10. 1949).

¹¹⁷ BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 1–7, DJV an Abt. Justiz Brandenburg, 28. 12. 1945. Zum folgenden bes. Wentker, Volksrichter, S. 14 ff. Mit Rücksicht auf die zahlreichen neuen Arbeiten zur Volksrichter-Ausbildung wird hier auf die Darlegung der Gesamtentwicklung weitgehend verzichtet.

¹¹⁸ Vgl. die Anweisung Scharows zur Einrichtung der Lehrgänge, ca. Ende 1945, in: Freundschaft – Werden und Wachsen, S. 129; BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 127, MdJ an Volksrichter-Lehrgang, 23. 1. 1947; BLHA, Rep. 203 MdI/LBdVP, Nr. 9, Bl. 12–15, Befehl Nr. 45 SMA, 10. 3. 1947.

¹¹⁹ BA, DP-1 VA 1024, Bl. 42–45, Rede Hoenigers bei Amtseinführung von Stargardt, 28. 12. 1946; Artikel Hoenigers „Juristen und Volksrichter“, in: Tägliche Rundschau, 24. 12. 1947.

1946 auf Anordnung der SMA nach Potsdam verlegt. Trotz intensiver Bemühungen gelang es der Justizverwaltung bis 1948 nicht, ein Internat für die Volksrichterschule zu finden¹²⁰. Erst 1949 konnte das Schloß Babelsberg, das ursprünglich für das Zentralarchiv der SBZ vorgesehen war, als Richterschule „Hans Litten“ bezogen werden. Seit 1949 plante die SMAD-Rechtsabteilung die Errichtung einer zentralen Richterschule für alle Länder der SBZ in Babelsberg, wozu ein Erweiterungsbau in Angriff genommen wurde¹²¹. Aber nicht nur die Unterbringung, sondern allein schon die Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer war so schwierig, daß eine Ausdehnung der Kurse an Grenzen stieß. Noch im Winter 1947/48 mußte der dritte Lehrgang für vier Wochen unterbrochen werden, weil es an Kohle und Nahrungsmitteln fehlte¹²².

Der erste Volksrichter-Lehrgang in Brandenburg begann am 18. Februar 1946 mit 30 Teilnehmern, davon fünf Frauen¹²³. Im Vergleich zu späteren Kursen war das Bildungsniveau der Volksrichter-Schüler noch ziemlich hoch. Die Parteizugehörigkeit war eindeutig: 26 Personen gehörten der KPD oder der SPD an. Von den 27 Teilnehmern, die den Lehrgang bis zum Schluß mitmachten, bestanden 23 die Prüfung und wurden Richter oder Staatsanwalt. Die vier durchgefallenen Kandidaten kamen in den mittleren Justizdienst¹²⁴. Zwar brachte dies angesichts des Personalmangels eine erhebliche Verstärkung für die Justiz, erheblich waren aber auch die Probleme der im Schnellverfahren Ausgebildeten. Nur drei von ihnen machten dauerhaft Karriere in der brandenburgischen Justiz¹²⁵. Die meisten anderen, vor allem solche mit den besseren Prüfungsabschlüssen, wanderten im Laufe der Zeit nach Berlin ab, Helmut Rehse kam zur DJV, wo er sich aber nicht bewährte.

Der zweite Lehrgang startete am 1. Oktober 1946. Schon unmittelbar nach Beginn der Schulung wurden drei Bewerber wegen ihrer Vorstrafen ausgeschlossen, zwei schieden freiwillig aus. Allerdings zeigte es sich nun, daß es immer schwieriger wurde, geeignete Personen zu finden. Von den anfänglich 40 Volksrichter-Schülern (33 SED) schafften es schließlich nur 23, die Abschlußprüfung zu bestehen¹²⁶. Aber auch die Ausbildung war anspruchsvoller geworden, sie wurde Mitte Juli 1947 abgeschlossen, dauerte nun also ein dreiviertel Jahr¹²⁷. Erst im dritten Lehrgang wurde die Zahl der Schüler aufgrund des SMAD-Befehls Nr. 193 erheblich erweitert, und zwar auf 58 Personen. Inzwischen waren auch die neuen Parteien CDU und LDPD, die die ersten beiden Male nur je vier Aspiranten gewin-

¹²⁰ Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 99; A. Nikitin, Sowetskaja woennaja administracija i justizija wostotschnoj Germanii 1945–1949. MS, Bl. 10. BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 324–327, Bericht DJV (Hartwig) über Besuch des 3. Lg., 27. 10. 1947.

¹²¹ BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 543, MdJ an Ministerpräsident, 28. 7. 1948; Wentker, Volksrichter, S. 58f.

¹²² BLHA, Rep. 212, Nr. 594, Bl. 57–66, MdJ an SMA, 29. 4. 1947; BA, DP-1 VA 20, Bl. 15, Löwenthal auf der Volksrichtertagung vom 7. 9. 1947 in Potsdam; Anders, Diss., Anhang Kap. II, S. 2.

¹²³ Vgl. SAPMO, SgY 30/2077, Erinnerungen Elfriede Göldner (1984/87), die von ihrer Nachbarin Hilde Benjamin erworben wurde.

¹²⁴ BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 234–238, MdJ an SMA (Schipkow), 2. 10. 1947; ebenda, Bl. 16, Brief aus der Abt. Justiz Brandenburg, 8. 10. 1946.

¹²⁵ Walter Dubberke, Max Junius und Heinz Wensierski.

¹²⁶ BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 222, MdJ an SMA (Oberstleutnant Podmoskowsky), 27. 8. 1947.

¹²⁷ BLHA, Rep. 212, Nr. 320, HA Justiz Brandenburg an MdJ der DDR, 22. 10. 1951.

nen konnten, an der Werbung für Kandidaten stärker beteiligt¹²⁸. Diesmal stellten die „bürgerlichen“ Parteien 13 von 49 politisch organisierten Lehrgangsteilnehmern¹²⁹.

In der Justizabteilung hatte der Stellvertreter Hoenigers, Horst Schulze (SED), die Oberaufsicht über die Lehrgänge; 1947 übernahm Götz Schlicht die unmittelbare Leitung. Schlicht war frisch promoviert und bekam hervorragende Beurteilungen: „ausgezeichneter Jurist, guter Pädagoge, nur etwas sarkastisch. Wird von allen begabten Schülern hoch geschätzt, die geistig schwächeren Teilnehmer haben es schwer mit ihm. politisch: ausgesprochener Antifaschist, fortschrittll. Denken“¹³⁰. Was man im Justizministerium nicht kannte, war Schlichts Laufbahn als Polizeioffizier im Dritten Reich. In der besetzten Ukraine hatte Schlicht an der Verwischung der Spuren von Massengräbern von NS-Opfern teilgenommen. Der Großteil seiner damaligen Untergebenen stammte aus der Berliner Polizei und wurde Ende 1947 vom MGB verhaftet und verurteilt¹³¹. Erst 1952 erteilte ihm sein Schicksal, allerdings wurde er nicht wegen seiner NS-Vergangenheit, sondern wegen seines Widerstandes gegen die SED-Diktatur festgenommen¹³².

Nicht nur bei den Verantwortlichen in der Justizabteilung, auch unter den Kurs-Dozenten überwogen die SED-Mitglieder¹³³; der dritte Lehrgang wurde sogar von einem der wenigen früheren KPD-Mitglieder unter Brandenburgs Juristen, Eberhard Greiff, geleitet¹³⁴. Lediglich der Dozent Kurt Dittrich war in der LDP, August Lecreux parteilos. Die Lehrgänge hatten damit und mit der Auswahl der Teilnehmer zwar von Anfang an eine politische Ausrichtung, die Inhalte wurden bis 1948 dadurch aber nur teilweise bestimmt. Götz Berger und Hilde Benjamin reisten aus Berlin an, um Vorträge zur „Soziologie“ zu halten; diese bildeten jedoch nur einen kleinen Teil des Ausbildungsprogramms und waren noch nicht von stalinistischer Marxismus-Dogmatik geprägt. Hilde Benjamin nahm auch an den Prüfungen des 2. Lehrgangs teil¹³⁵.

Unmittelbar vor dem Amtsantritt der ersten Volksrichter erließ die Provinzialverwaltung am 23. September 1946 ohne Absprache mit der SMAD eine Verordnung über die Befähigung zum Richteramt¹³⁶. Damit war die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß auch Personen ohne zwei Staatsprüfungen im höheren Justizdienst tätig sein konnten, und verfahrensrechtliche Probleme beim Einsatz der Volksrichter waren a priori ausgeschaltet. Brandenburg nahm deshalb später als einziges Land die Institution der Volksrichter nicht in seine Verfassung auf. In al-

¹²⁸ ACDP, III-033-051, Rundschreiben CDU KV Potsdam, 17. 6. 1946; ACDP, VII-011-1294, Rundschreiben CDU LV an KV Nr. 21/1946, 11. 12. 1946. Ähnlich für Mecklenburg: Bartusel, Politisierung der Justiz, S. 67.

¹²⁹ BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 324-327, Bericht DJV (Hartwig) über Besuch des 3. Lg. in Brandenburg, 27. 10. 1947.

¹³⁰ BLHA, Rep. 212, Nr. 269, Bl. 53, MdJ an SMA-Rechtsabteilung, 2. 9. 1948.

¹³¹ Vgl. seine Vernehmung am 7. 2. 1964 durch die StA Hamburg 141 Js 204/60 und die MGB-Vernehmungen in Zentrale Stelle Ludwigsburg, 208 AR-Z 294/59, Band 21, Bl. 4541-91. Zum Zusammenhang Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung, S. 378-381.

¹³² Siehe unten S. 252.

¹³³ Walter Beckmann, Helmut Bloch, Löwenthal, Rosenthal, Schlicht, Schoeps und Diether Schulze.

¹³⁴ BLHA, Rep. 212, Nr. 313, Bl. 419, MdJ an DJV, 5. 4. 1948.

¹³⁵ Ebenda, Bl. 234-238, MdJ an SMA (Schipkow), 2. 10. 1947.

¹³⁶ Jakupow kritisierte später den Alleingang Brandenburgs, BA, DP-1 VA 22, Bl. 89-94, Konferenz der Länderjustizminister am 13. 12. 1946.